

**KIS****KONSTANZER INVENTAR SANKTIONSFORSCHUNG**  
im Internet: <<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis>>**Wolfgang Heinz****Bewährungshilfe im Spiegel der Statistik  
– 1963-2021****Stand: Berichtsjahr 2021; Version: 1/2023**

Der vorliegende Beitrag ist eine vor allem um Schaubilder und Tabellen erweiterte Fassung des in „Forum Strafvollzug“ 5/2023 veröffentlichten Textes. Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2023

<<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>>

Im vorliegenden Text wird im Sinne der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

Die in diesem Text enthaltenen **Tabellen** und **Schaubilder** werden auf Anfrage vom Verfasser zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an Wolfgang Heinz ([wolfgang.heinz@uni-konstanz.de](mailto:wolfgang.heinz@uni-konstanz.de))

**Datenquellen** für die Angaben im Text, die Schaubilder und Tabellen sind, soweit nichts anderes angegeben ist, die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken.

**Zitierhinweis:**

Heinz, Wolfgang: Bewährungshilfe im Spiegel der Statistik – 1963-2021

Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

<[www.ki.uni-konstanz.de/kis/](http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/)>

Version 1/2023

**Aktualisierte Fassungen jeweils unter** <[www.ki.uni-konstanz.de/kis/](http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/)>

Die im **KONSTANZER INVENTAR** veröffentlichten Texte, **Schaubilder** und Tabellen werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Deshalb sollte mit der Quellenangabe jeweils das Versionsdatum angegeben werden. **Links** auf den hier veröffentlichten Artikel vorzugsweise über die übergeordnete Index-Seite <[www.ki.uni-konstanz.de/kis/](http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/)>, die jeweils die aktuell verfügbaren Veröffentlichungen nachweist.

## Konstanz 2023



Dieser Text ist unter **Creative Commons-Lizenz** lizenziert: Unveränderte Weiterverwendung / Weitergabe gestattet unter Nennung des Autors sowie Link auf die Quelle <[www.ki.uni-konstanz.de/kis/](http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/)>.

Kommerzielle Nutzung bedarf besonderer Genehmigung.

Nutzung von Tabellen und **Schaubildern** für wissenschaftliche und Lehrzwecke gegen Belegexemplar gestattet.

**Bezug einzelner Schaubilder zum Abdruck:** Bei Anfragen nach reproduktionsfähigen Vorlagen der verwendeten **Schaubilder** bitte die Nummer des **Schaubildes** ("**Schaubild 12**") angeben.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Straf- und Strafrestauesetzung sowie Bewährungshilfe im deutschen Sanktionensystem .....</b>	<b>4</b>
1.	Straf- und Strafrestauesetzung zur Bewährung als Rechtsinstitute .....	4
2.	Straf- und Strafrestauesetzung zur Bewährung in der Strafzumessungspraxis .....	4
2.1	Verhängte Freiheits- und Jugendstrafen im zeitlichen Längsschnitt.....	4
2.2	Strafaussetzung zur Bewährung im zeitlichen Längsschnitt.....	10
2.3	Strafrestauesetzung zur Bewährung im zeitlichen Längsschnitt.....	15
3.	Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Straf- oder Strafrestauesetzung .....	16
3.1	Rechtliche Grundlagen .....	16
3.2	Unterstellung unter Bewährungshilfe bei ausgesetzten Freiheitsstrafen .....	17
<b>II.</b>	<b>Umfang, Struktur und Entwicklung der Bewährungshilfe im früheren Bundesgebiet (ab 1992 ohne Hamburg).....</b>	<b>19</b>
1.	Bewährungshilfestatistik als Datengrundlage.....	19
2.	Entwicklung der Bestandszahlen der Bewährungshilfe - bestehende Unterstellungen und unterstellte Personen (Stichtag: 31.12.) .....	20
3.	Strukturwandel der Bewährungsaufsicht im früheren Bundesgebiet.....	25
4.	Beendigung der Unterstellungen unter Bewährungshilfe durch Straferlass oder Widerruf .....	30
4.1	Erfolgsmessung kriminalrechtlicher Maßnahmen .....	30
4.2	„Erfolg“ der Bewährungshilfe bei Unterstellungen nach Allgemeinem Strafrecht.....	31
4.2.1	Bewährungs- und Widerrufsraten .....	31
4.2.2	Legalbewährung nach Unterstellung unter Bewährungshilfe nach Allgemeinem Strafrecht.....	33
4.3	„Erfolg“ der Bewährungshilfe bei Unterstellungen nach Jugendstrafrecht ....	35
4.3.1	Bewährungs- und Widerrufsraten .....	35
4.3.2	„Bewährung“ unter Berücksichtigung sämtlicher Beendigungsgründe.....	37
4.3.3	Legalbewährung nach Unterstellung unter Bewährungshilfe nach Jugendstrafrecht .....	39
<b>III.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>41</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>43</b>

## Inhaltsverzeichnis Schaubilder

<b>Schaubild 1:</b>	Entwicklung der Sanktionierungspraxis (ohne informelle Sanktionen). Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilte .....	5
<b>Schaubild 2:</b>	Entwicklung der Sanktionierungspraxis mit informellen Sanktionen. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 Deutschland. Anteile, bezogen auf nach Sanktionierte insgesamt.....	7
<b>Schaubild 3:</b>	Kriminologisches Trichtermodell. Verbrechen und Vergehen insgesamt, aber ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation der Verurteilungen zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2020 .....	9
<b>Schaubild 4:</b>	Zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet. Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen (pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung).....	11
<b>Schaubild 5:</b>	Zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 Deutschland. Anteile bezogen auf Verurteilte insgesamt.....	13
<b>Schaubild 6:</b>	Zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen. Anteile bezogen auf die aussetzungsfähigen Freiheits-/Jugendstrafen insgesamt. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 Deutschland. ....	14
<b>Schaubild 7:</b>	Zahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht, jeweils 31.12. des Berichtsjahres (dargestellt als Säulen); Bestandszahlen der Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten und gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten, jeweils 31.3 (dargestellt als Linie). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	21
<b>Schaubild 8:</b>	Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellte Personen) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet.....	24
<b>Schaubild 9:</b>	Beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Vorbelastung der Probanden jeweils am 31.12. des Berichtsjahres. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	26
<b>Schaubild 10:</b>	Beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsraten nach Art der Vorverurteilung bei konventioneller Berechnung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg .....	28
<b>Schaubild 11:</b>	Nach Allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Bewährung oder Widerruf. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	32
<b>Schaubild 12:</b>	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg.....	36
<b>Schaubild 13:</b>	Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg .....	38

**Tabellenverzeichnis**

<b>Tabelle 1:</b>	Arten der Entlassungen aus dem Freiheits- und Jugendstrafvollzug – Bundesrepublik Deutschland (bis 2018 aus drei Stichtagsmonaten „hochgerechnete“ Jahresergebnisse).....	16
<b>Tabelle 2:</b>	Strafaussetzung und Unterstellung bei Freiheitsstrafen – Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013. Bundesrepublik Deutschland .....	18
<b>Tabelle 3:</b>	Strafrestauesetzung von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht – Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013. Bundesrepublik Deutschland .....	19
<b>Tabelle 4:</b>	Folgeentscheidung und Widerruf im 3-jährigen Rückfallzeitraum nach Straf- und Strafrestauesetzung bei Freiheitsstrafen mit/ohne Bewährungsaufsicht. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013.....	34
<b>Tabelle 5:</b>	Folgeentscheidung und Widerruf nach Straf- und Strafrestauesetzung bei Jugendstrafen. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013.....	40

## I. **Straf- und Strafrestauesetzung sowie Bewährungshilfe im deutschen Sanktionensystem**

### 1. **Straf- und Strafrestauesetzung zur Bewährung als Rechtsinstitute**

Strafrechtsreformen und Rechtsprechungswandel haben sowohl die Zielsetzung des Strafrechts als auch Anzahl und Arten, Inhalt und Bedeutung der Kriminalstrafmaßnahmen seit Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB) von 1871 drastisch verändert. Straf- und Strafrestauesetzung als Rechtsinstitut gab es zuvor noch nicht. Eine Strafaussetzung auf Wohlverhalten war zunächst nur aufgrund landesrechtlicher Gnadenbestimmungen möglich. Diese Begnadigungsmöglichkeit wurde 1919 zumeist auf die Gerichte übertragen. Erst 1953 wurden Straf- und Strafrestauesetzung zur Bewährung im StGB und im JGG gesetzlich geregelt<sup>1</sup> sowie die Grundlagen für den organisatorischen Aufbau der Bewährungshilfe geschaffen. Aussetzungsfähig waren Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten bzw. Jugendstrafen bis zu einem Jahr.

Durch die Strafrechtsreformgesetze von 1969 sollte u.a. "die moderne Ausgestaltung des Sanktionensystems als taugliches Instrument der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer Verhütung künftiger Straftaten, vor allem durch Resozialisierung des Straftäters"<sup>2</sup>, erreicht werden. Als eines der wichtigsten Instrumente hierfür wurde die Strafaussetzung zur Bewährung (ein-)geschätzt. Dementsprechend wurde der Anwendungsbereich der Strafaussetzung erweitert auf bis zu zwei Jahren; Strafrestauesetzung konnte nunmehr bereits nach der Hälfte der Strafe erfolgen.<sup>3</sup>

Strafaussetzung zur Bewährung bedeutet Aussetzung der Vollstreckung der Freiheits- oder Jugendstrafe. Im Jugendstrafrecht gibt es noch die Möglichkeit, die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen (§ 27 JGG) sowie die durch die Praxis entwickelte, seit 2021 gesetzlich geregelte „Vorbewährung“.<sup>4</sup>

### 2. **Straf- und Strafrestauesetzung zur Bewährung in der Strafzumessungspraxis**

#### 2.1 **Verhängte Freiheits- und Jugendstrafen im zeitlichen Längsschnitt**

Mit dem RStGB von 1871 wurde der Übergang von den Leibes- und Lebensstrafen des Mittelalters zur Freiheitsstrafe vollzogen. Die Praxis leitete unter dem Eindruck der Kritik am Vergeltungsstrafrecht den Übergang zu den ambulanten Sanktionen ein (**Schaubild 1**). Die Strafrechtsreformen von 1953 und 1969 unterstützten und erweiterten die Möglichkeiten der Praxis. 1882, zu Beginn des statistisch überblickbaren Zeitraumes, entfielen auf unbedingte freiheitsentziehende Sanktionen 77 % aller Verurteilungen. 1950 39 %; 2021 schließlich, dem letzten Jahr, für das derzeit statistische Ergebnisse vorliegen, entfielen hierauf lediglich noch 5,4 % aller Verurteilungen (unbedingte Freiheits- oder

1 Eine Ausnahme stellte lediglich die 1923 im JGG erfolgte Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung (aber ohne Bewährungshilfe) dar, die aber 1943 wieder aufgehoben worden war.

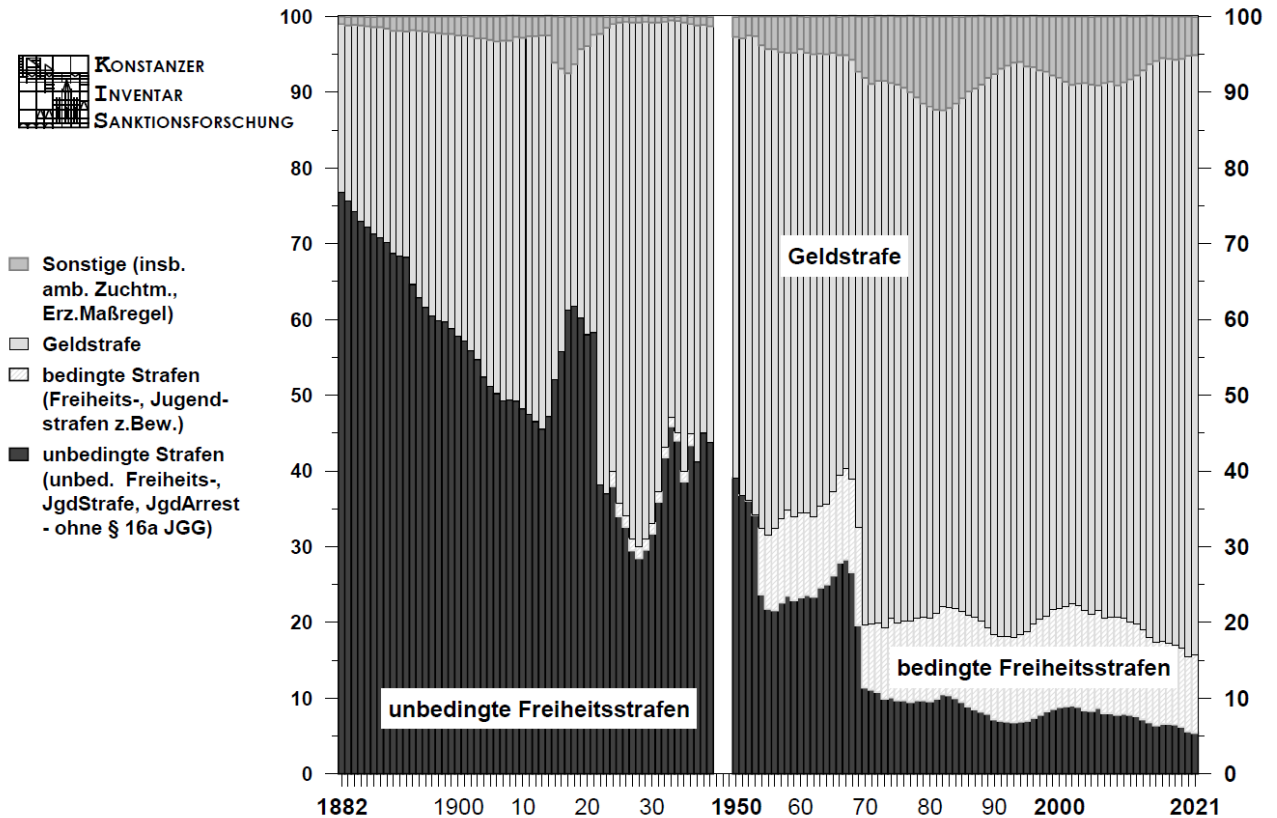
2 Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. V/4094, S. 3.

3 Zu Einzelheiten und Differenzierungen vgl. Heinz 2022, S. 4 ff.

4 Aus Raumgründen sowie wegen der defizitären Datenlage bei diesen Sonderformen wird hierauf nicht weiter eingegangen.

Jugendstrafe, unbedingter Strafarrest, Jugendarrest), bei 10,3 % wurde die Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

**Schaubild 1:** Entwicklung der Sanktionierungspraxis (ohne informelle Sanktionen). Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilte



Nicht dargestellt: Todesstrafe (0,01..0,03%).

**Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 1:**

Jahr	Verurteilte	Todesstrafe		freiheitsentziehende Sanktionen				Geldstrafe		Sonstige Sanktionen <sup>3)</sup>	
				unbedingt <sup>1)</sup>		bedingt <sup>2)</sup>					
	N	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1882	315.849	90	0,03	242.589	76,8			69.974	22,2	3.196	1,0
1900	456.479	38	0,01	263.866	57,8			181.195	39,7	11.380	2,5
1910	538.225	43	0,01	259.466	48,2			263.857	49,0	14.859	2,8
1920	608.563	113	0,02	353.244	58,0			231.728	38,1	23.478	3,9
1930	594.610	43	0,01	188.313	31,7	8.530	1,4	392.797	66,1	4.924	0,8
<b>Früheres Bundesgebiet, ab 2007 Deutschland<sup>5)</sup></b>											
1950	296.356			115.950	39,1			172.575	58,2	7.831	2,6
1960	548.954			127.851	23,3	61.388	11,2	335.978	61,2	23.737	4,3
1970	643.285			73.099	11,4	53.024	8,2	464.818	72,3	52.344	8,1
1980	732.481			70.203	9,6	80.813	11,0	494.114	67,5	87.351	11,9
1990	692.363			49.921	7,2	77.743	11,2	512.343	74,0	52.356	7,6
2000	732.733	0,0	0,0	64.441	8,8	95.791	13,1	513.336	70,1	59.165	8,1
2010	813.266	0,0	0,0	63.994	7,9	102.931	12,7	575.068	70,7	71.273	8,8
2020	699.269	0,0	0,0	39.142	5,6	69.191	9,9	554.614	79,3	36.322	5,2
2021	662.100	0,0	0,0	35.997	5,4	68.074	10,3	524.643	79,2	33.386	5,0

**Legende:** Vgl. zu Gebiet und Strafarten vor 1969 die Legende zu Schaubild 330 bei Heinz 2020, S. 967.

**ab 1969:**

- 1) unbedingte verhängte Freiheitsstrafe; unbedingt verhängter Strafarrest; unbedingt verhängte Jugendstrafe, Jugendarrest (ohne § 16a JGG), Fürsorge- bzw. Heimerziehung, jeweils als schwerste Maßnahme..
- 2) Zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafe sowie bedingter Strafarrest.
- 3) Ambulante Erziehungsmaßnahmen (Weisungen) und ambulante Zuchtmittel nach JGG als schwerste Sanktion.

**Datenquellen:** "Die Entwicklung der Strafen im Deutschen Reich seit 1882", in: Kriminalstatistik für das Jahr 1928, S. 65, 69, Statistik des Deutschen Reichs. NF. Bd. 384, Kriminalstatistik für die Jahre 1929 bis 1939 (Statistik des Deutschen Reichs. NF. Bd. 398, 429, 433, 448, 478, 507, 577). Strafverfolgungsstatistik.

Das volle Ausmaß der Zurückdrängung von Freiheits- und Jugendstrafe zeigt sich indes erst, wenn auch die Opportunitätseinstellungen berücksichtigt werden. In der Reichsstrafprozessordnung von 1877 war das Legalitätsprinzip in seinen beiden Ausprägungen - Verfolgungs- und Anklagezwang für die Staatsanwaltschaft - nahezu ausnahmslos zur Anerkennung gelangt. Durchbrochen wurde das Legalitätsprinzip erstmals 1923 im damaligen Jugendgerichtsgesetz und 1924 im Allgemeinen Strafverfahrensrecht. Seitdem wurde das Opportunitätsprinzip, die deutsche Variante von Diversion, immer weiter ausgebaut<sup>6</sup> und von der Praxis in zunehmendem Maße genutzt. 1981, dem ersten Jahr mit statistischen Nachweisen für die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft (StA) wurde

5 Früheres Bundesgebiet: Die seit 1950 vorliegenden Daten der Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) beziehen sich bis 2006 einschließlich auf das frühere Bundesgebiet (seit 1961 mit Saarland und mit Westberlin, seit 2000 mit Gesamtberlin). Dieser Gebietsstand ist mit „Früheres Bundesgebiet“ gemeint.

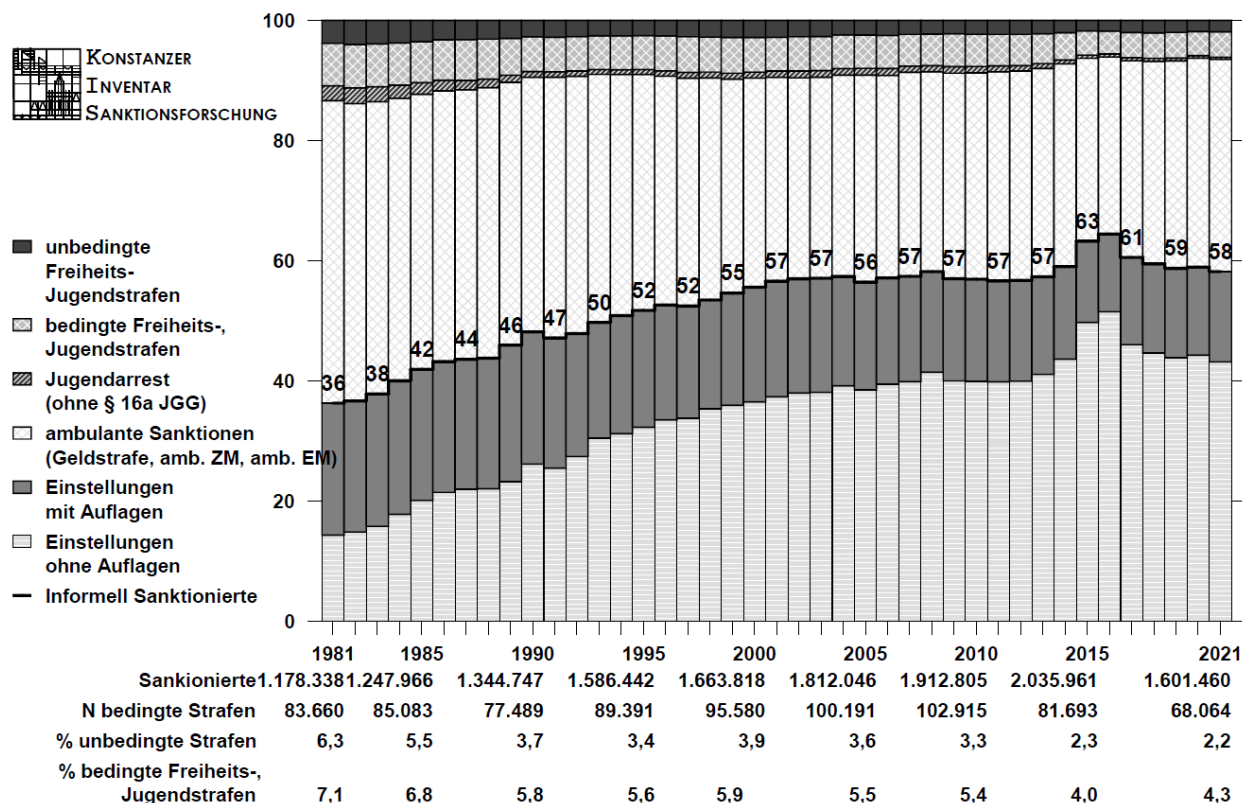
Seit 2007 sind auch die neuen Länder einbezogen. Dieser Gebietsstand ist mit „Deutschland“ bzw. „BRD“ gemeint

6 Die Zahl der Einstellungsgründe wurde vervielfacht, die Reichweite der einzelnen Opportunitätsvorschriften ausgedehnt, die Entscheidungskompetenz zunehmend auf die Staatsanwaltschaft verlagert. Praktisch gilt deshalb im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität inzwischen das Opportunitätsprinzip.



bei 36 % aller Personen, die entweder informell<sup>7</sup> oder formell<sup>8</sup> sanktioniert worden sind sind (= Sanktionierte), das Verfahren aufgrund von Opportunitätsentscheidungen eingestellt. 2021 war dies bei 58 % der Fall (**Schaubild 2**). Der Anteil der Sanktionierten mit unbedingten freiheitsentziehenden Sanktionen belief sich 2021 auf nur noch 2,2 % (unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe: 1,9 %, Jugendarrest: 0,4 %); eine bedingte Freiheits- oder Jugendstrafe wurde bei 4,3 % der Sanktionierten verhängt

**Schaubild 2:** Entwicklung der Sanktionierungspraxis mit informellen Sanktionen. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 Deutschland. Anteile, bezogen auf nach Sanktionierte insgesamt



7 Mit informell Sanktionierten werden Personen bezeichnet, deren Verfahren durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37 BtMG eingestellt worden ist.

8 Mit formell Sanktionierten werden Personen bezeichnet, die entweder verurteilt worden sind oder bei denen eine Entscheidung gem. §§ 27 JGG, §§ 59, 60 StGB vorbehalten wurde.

**Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 2:**

	Sanktionierte insgesamt	Formell Sanktionierte <sup>1)</sup>					Informell Sanktionierte		
		insgesamt	Freiheits- / Jugendstrafe			Jugend-arrest (ohne § 16a JGG)	sonstige Sanktionen <sup>2)</sup>	mit Auflagen <sup>3)</sup>	ohne Auflagen <sup>4)</sup>
			insgesamt	unbedingt	bedingt				
1981	1.178.338	750.960	128.412	44.752	83.660	29.072	593.476	258.936	168.441
1985	1.247.966	724.999	129.548	44.465	85.083	23.990	571.461	272.886	250.081
1990	1.344.747	697.687	114.557	37.068	77.489	12.785	570.345	296.061	350.999
1995	1.586.442	765.898	129.647	40.256	89.391	12.953	623.298	308.918	511.626
2000	1.663.818	739.643	143.058	47.478	95.580	16.832	579.753	317.780	606.395
2005	1.812.046	790.192	144.622	44.431	100.191	20.363	625.207	324.540	697.314
2010	1.912.805	824.331	146.958	44.043	102.915	19.892	657.481	325.818	762.656
2015	2.035.961	748.750	117.639	35.946	81.693	10.808	620.303	275.795	1.011.416
2020	1.722.147	707.705	101.352	32.161	69.191	6.962	599.391	252.457	761.985
2021	1.601.460	669.982	98.135	30.071	68.064	5.900	565.947	240.889	690.589
<b>Anteile, bezogen auf Sanktionierte</b>									
1981	100	63,7	10,9	3,8	7,1	2,5	50,4	22,0	14,3
1985	100	58,1	10,4	3,6	6,8	1,9	45,8	21,9	20,0
1990	100	51,9	8,5	2,8	5,8	1,0	42,4	22,0	26,1
1995	100	48,3	8,2	2,5	5,6	0,8	39,3	19,5	32,2
2000	100	44,5	8,6	2,9	5,7	1,0	34,8	19,1	36,4
2005	100	43,6	8,0	2,5	5,5	1,1	34,5	17,9	38,5
2010	100	43,1	7,7	2,3	5,4	1,0	34,4	17,0	39,9
2015	100	36,8	5,8	1,8	4,0	0,5	30,5	13,5	49,7
2020	100	41,1	5,9	1,9	4,0	0,4	34,8	14,7	44,2
2021	100	41,8	6,1	1,9	4,3	0,4	35,3	15,0	43,1

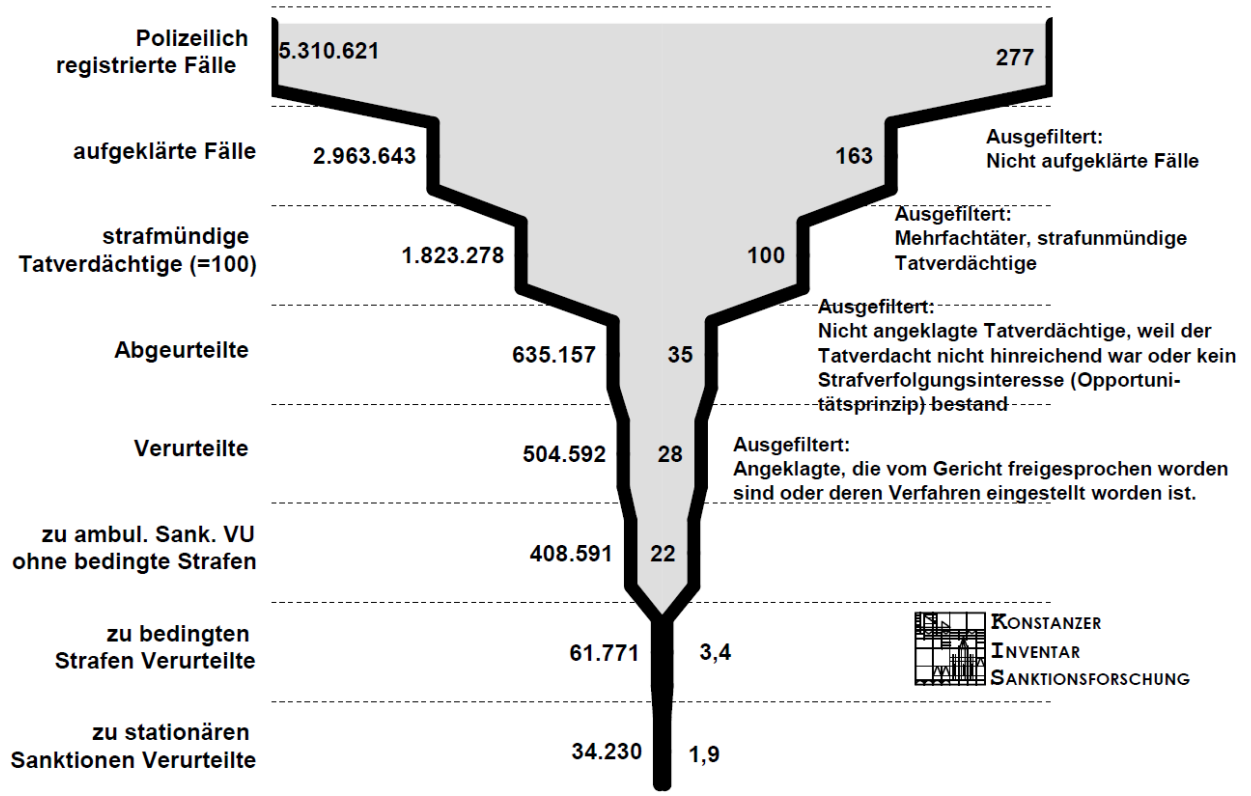
**Legende zum Datenblatt zu Schaubild 2:**

- 1) Formell Sanktionierte: Verurteilte und Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG, §§ 59, 60 StGB.
- 2) unbedingte Strafen: unbedingte Freiheits- / Jugendstrafe, Jugendarrest.
- 3) Sonstige Sanktionen: StGB = Strafarrest, Geldstrafe, §§ 59, 60 StGB; JGG: ambulante Zuchtmittel, Erziehungsmaßregel, § 27 JGG (jeweils als schwerste Sanktion).
- 3) Informell Sanktionierte mit Auflagen: Personen mit Entscheidungen gem. § 153a StPO, §§ 45 III, 47 JGG, § 37 BtMG.
- 4) Informell Sanktionierte ohne Auflagen: Personen mit Entscheidungen gem. §§ 153, 153b StPO, § 45 I, II JGG, § 31a BtMG.

**Datenquelle:** Staatsanwaltschaftsstatistik, Justizgeschäftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Verurteilte und erst recht die zu einer bedingten oder unbedingten Strafe Verurteilten sind deshalb eine immer stärker ausgelesene Gruppe (**Schaubild 3**) der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen bzw. der Angeklagten.

**Schaubild 3:** Kriminologisches Trichtermodell. Verbrechen und Vergehen insgesamt, aber ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation der Verurteilungen zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2020



**Legende:**

Polizeilich registrierte Fälle: Jede polizeilich registrierte Straftat, aber ohne Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte.

Aufgeklärte Fälle: Straftaten, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Strafmündige Tatverdächtige: Personen, die zum Zeitpunkt der Tat das 14. Lebensjahr vollendet haben und nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben.

Abgeurteilte: Abgeurteilte i.S. der StVerfStat sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG) getroffen worden sind. Da in der Polizeilichen Kriminalstatistik Verkehrsdelikte nicht registriert werden, wurden hier nur Abgeurteilte ohne Vergehen im Straßenverkehr berücksichtigt.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach Allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Unberücksichtigt blieben Verurteilungen wegen Vergehen im Straßenverkehr.

Zu ambulanten Sanktionen Verurteilte: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Geldstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie bei Strafarrrest; bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: ambulante Erziehungsmaßregeln (Weisungen), ambulante Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagen), zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

Zu stationären Sanktionen Verurteilte: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, nicht zur Bewährung ausgesetzter Strafarrrest. Nach Jugendstrafrecht: unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest (ohne § 16a JGG), Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung gem. § 12 JGG.

Auszüge aus dem Datenblatt von Schaubild 3:

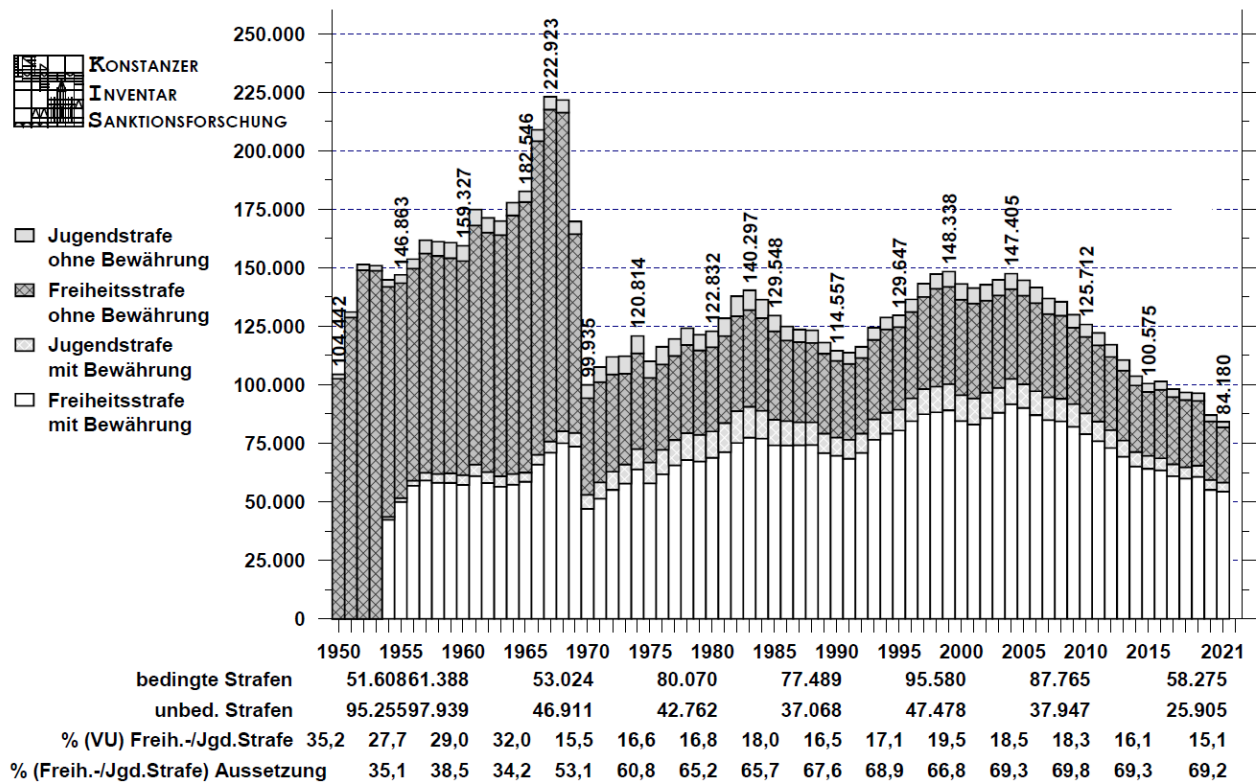
2021	Polizeilich registrierte Fälle/Tatverdächtige (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte)	Abgeurteilte und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr)	Relation zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen
Polizeilich bekannt gewordene Fälle	5.047.860		
Aufgeklärte Fälle	2.963.643		
Strafmündige Tatverdächtige	1.823.278		100
Abgeurteilte		635.157	34,8
Verurteilte		504.592	27,7
Zu ambulanten Sanktionen Verurteilte (ohne bedingte Strafen). darunter		408.591	22,4
Geldstrafe		379.034	20,8
ambulante Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel		29.557	1,6
Zu bedingter Jugend- oder bedingter Freiheitsstrafe Verurteilte		61.771	3,4
Zu stationären Sanktionen Verurteilte, darunter		34.230	1,9
Jugendarrest (ohne § 16a JGG)		5.683	0,3
unbedingte Jugendstrafe		2.702	0,1
unbedingte Freiheitsstrafe / unbedingter Strafarrest		25.742	1,4
Heimerziehung (§ 11 JGG)		103	0,0

**Datenquellen:** Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

## 2.2 Strafaussetzung zur Bewährung im zeitlichen Längsschnitt

Durch die Strafrechtsreform von 1969 wurden die stationären Sanktionen nachhaltig zurückgedrängt. Dies erfolgte zum einen durch den Ausbau der Geldstrafe bei gleichzeitiger Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe, zum anderen durch den Abbau der anfänglich eher restriktiven Regeln hinsichtlich einer Strafaussetzung zur Bewährung sowie durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf bis zu zwei Jahre. Sowohl absolute als auch relative – auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung bezogene – Zahlen der verhängten Freiheits- bzw. Jugendstrafen wurden mehr als halbiert (**Schaubild 4**). Der eher zurückhaltende Gebrauch der Strafaussetzung zur Bewährung änderte sich nach 1969. Seit 1970 werden mehr bedingte als unbedingte Strafen verhängt (**Schaubild 5**).

**Schaubild 4:** Zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet. Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen (pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung)



**Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 4:**

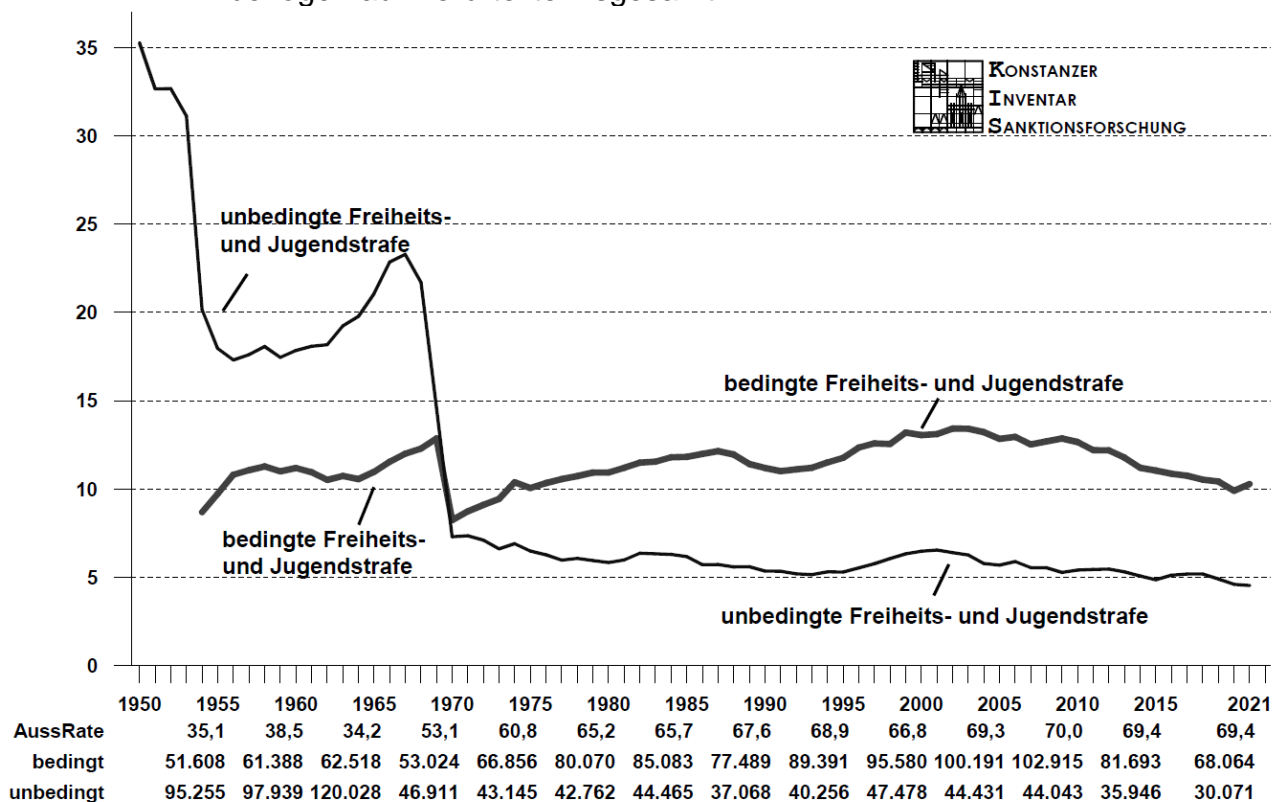
	allgemeines Strafrecht			Jugendstrafrecht			Freiheits- und Jugendstrafen	
	Freiheitsstrafe			Jugendstrafe			unbedingte	bedingt
	insges.	unbedingte	bedingt	insges.	unbedingte	bedingt		
1950	102.607	102.607	0	1.835	1.835	0	104.442	0
1955	141.809	91.838	49.971	5.054	3.417	1.637	95.255	51.608
1960	148.662	91.437	57.225	10.665	6.502	4.163	97.939	61.388
1965	174.100	115.483	58.617	8.446	4.545	3.901	120.028	62.518
1968	211.095	136.017	75.078	10.520	5.436	5.084	141.453	80.162
1970	88.248	41.276	46.972	11.687	5.635	6.052	46.911	53.024
1975	94.018	36.094	57.924	15.983	7.051	8.932	43.145	66.856
1980	104.850	35.972	68.878	17.982	6.790	11.192	42.762	80.070
1985	111.876	37.729	74.147	17.672	6.736	10.936	44.465	85.083
1990	102.454	32.749	69.705	12.103	4.319	7.784	37.068	77.489
1995	115.767	35.251	80.516	13.880	5.005	8.875	40.256	89.391
2000	125.305	40.753	84.552	17.753	6.725	11.028	47.478	95.580
2005	127.961	37.876	90.085	16.641	6.535	10.106	44.411	100.191
2010	111.529	32.650	78.879	14.183	5.297	8.886	37.947	87.765
2015	91.391	27.297	64.094	9.184	3.606	5.578	30.903	69.672
2020	80.075	24.948	55.127	7.001	2.766	4.235	27.714	59.362
2021	77.888	23.552	54.336	6.292	2.353	3.939	25.905	58.275

**Anteile, bezogen auf**

	Freiheitsstrafe, davon			Jugendstrafe, davon			Freiheits- und Jugendstrafen, davon	
	insges.	unbedingte	bedingt	insges.	unbedingte	bedingt	unbedingte	bedingt
1950	100	100,0	0,0	100	100,0	0,0	100,0	0,0
1955	100	64,8	35,2	100	67,6	32,4	64,9	35,1
1960	100	61,5	38,5	100	61,0	39,0	61,5	38,5
1965	100	66,3	33,7	100	53,8	46,2	65,8	34,2
1968	100	64,4	35,6	100	51,7	48,3	63,8	36,2
1970	100	46,8	53,2	100	48,2	51,8	46,9	53,1
1975	100	38,4	61,6	100	44,1	55,9	39,2	60,8
1980	100	34,3	65,7	100	37,8	62,2	34,8	65,2
1985	100	33,7	66,3	100	38,1	61,9	34,3	65,7
1990	100	32,0	68,0	100	35,7	64,3	32,4	67,6
1995	100	30,4	69,6	100	36,1	63,9	31,1	68,9
2000	100	32,5	67,5	100	37,9	62,1	33,2	66,8
2005	100	29,6	70,4	100	39,3	60,7	30,7	69,3
2010	100	29,3	70,7	100	37,3	62,7	30,2	69,8
2015	100	29,9	70,1	100	39,3	60,7	30,7	69,3
2020	100	31,2	68,8	100	39,5	60,5	31,8	68,2
2021	100	30,2	69,8	100	37,4	62,6	30,8	69,2

**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

**Schaubild 5:** Zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 Deutschland. Anteile bezogen auf Verurteilte insgesamt.



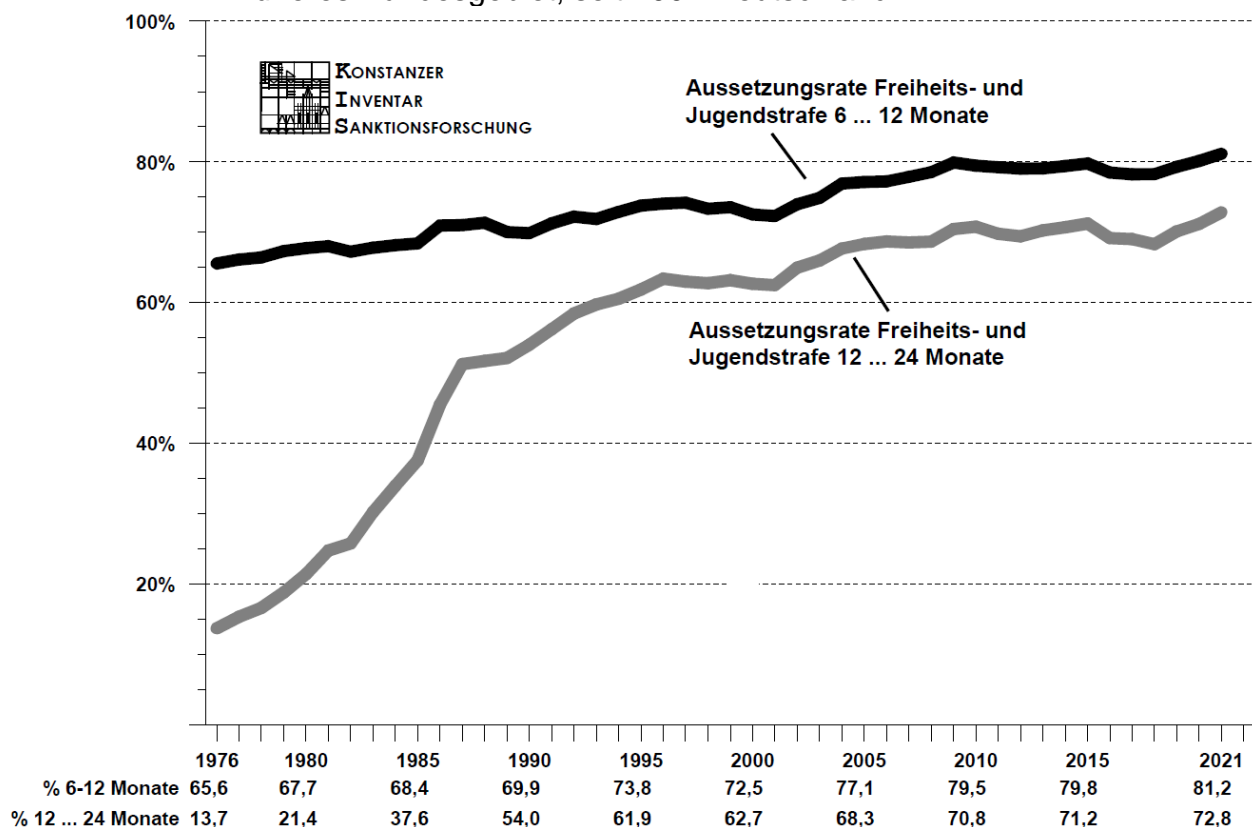
**Auszug aus dem Datenblatt zu Schaubild 5:**

	Verurteilte	zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte						
		insgesamt		unbedingt		bedingt		Auss.Rate
		N	in % Verurt.	n	in % Verurt.	n	in % Verurt.	
1950	296.356	104.442	35,2	104.442	35,2	0	0,0	0,0
1955	530.655	146.863	27,7	95.255	18,0	51.608	9,7	35,1
1960	548.954	159.327	29,0	97.939	17,8	61.388	11,2	38,5
1965	570.392	182.546	32,0	120.028	21,0	62.518	11,0	34,2
1970	643.285	99.935	15,5	46.911	7,3	53.024	8,2	53,1
1975	664.537	110.001	16,6	43.145	6,5	66.856	10,1	60,8
1980	732.481	122.832	16,8	42.762	5,8	80.070	10,9	65,2
1985	719.924	129.548	18,0	44.465	6,2	85.083	11,8	65,7
1990	692.363	114.557	16,5	37.068	5,4	77.489	11,2	67,6
1995	759.989	129.647	17,1	40.256	5,3	89.391	11,8	68,9
2000	732.733	143.058	19,5	47.478	6,5	95.580	13,0	66,8
2005	780.659	144.622	18,5	44.431	5,7	100.191	12,8	69,3
2010	813.266	146.958	18,1	44.043	5,4	102.915	12,7	70,0
2015	739.487	117.639	15,9	35.946	4,9	81.693	11,0	69,4
2020	699.269	101.352	14,5	32.161	4,6	69.191	9,9	68,3
2021	662.100	98.135	14,8	30.071	4,5	68.064	10,3	69,4

**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

Statt 34 % (1967) wurden 1970 53 % aller Freiheits- und Jugendstrafen ausgesetzt. Seit 1974 sind es immer über 60 %; seit Ende der 1980er Jahre bewegt sich die Aussetzungsrate in einem Bereich zwischen 66 % und 71 %. Die Aussetzungsrate ist umso höher, je kürzer die Strafen sind. Aber auch bei Strafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren ist - jedenfalls seit der zweiten Hälfte der 1980er Jahre - die Aussetzung die Regel und nicht mehr die Ausnahme (**Schaubild 5**). Diese Entwicklung der Aussetzungspraxis ist deshalb besonders bemerkenswert, weil einerseits durch den vermehrten Gebrauch von Diversion (**Schaubild 2**), andererseits durch die zunehmende Verlagerung leichter und mittelschwerer Kriminalität auf Geldstrafe (**Schaubild 1**) zunehmend mehr schwere Fälle für den Anwendungsbereich der Strafaussetzung übrig geblieben sind. „Die gerichtliche Entscheidungspraxis (hat) die Konzeption der Strafaussetzung zur Bewährung als einer ausnahmsweise gewährten, besonders zu rechtfertigenden Vollstreckungsmodifikation der Freiheitsstrafe überwunden ...: die in weiten Bereichen im Regelfall zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe hat sich längst zu einer eigenständigen, »besonderen ambulanten Behandlungsart« fortentwickelt.“<sup>9</sup>

**Schaubild 6:** Zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen. Anteile bezogen auf die aussetzungsfähigen Freiheits-/Jugendstrafen insgesamt. Früheres Bundesgebiet, seit 2007 Deutschland.



9 Dünkel/Spiess 1992, S. 118.



**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 6:**

	Freiheits- oder Jugendstrafe						
	insgesamt	6 – 12 Monate			12 – 24 Monate		
		insgesamt	bedingt	Aussetzungs- rate	insgesamt	bedingt	Aussetzungs- rate
1976	116.180	35.442	23.239	65,6	11.698	1.607	13,7
1980	122.832	36.717	24.874	67,7	12.033	2.577	21,4
1985	129.548	37.972	25.979	68,4	15.186	5.710	37,6
1990	114.557	29.685	20.739	69,9	14.428	7.794	54,0
1995	129.647	34.863	25.725	73,8	20.283	12.551	61,9
2000	143.058	40.784	29.587	72,5	23.865	14.957	62,7
2005	144.622	41.238	31.814	77,1	26.164	17.877	68,3
2010	146.958	43.714	34.746	79,5	28.365	20.078	70,8
2015	117.639	37.444	29.876	79,8	23.871	17.005	71,2
2020	101.352	34.041	27.284	80,2	23.196	16.516	71,2
2021	98.135	33.887	27.502	81,2	23.124	16.842	72,8

**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

### 2.3 Strafrestausssetzung zur Bewährung im zeitlichen Längsschnitt

Über die absoluten und relativen Zahlen der Strafrestausssetzungen fehlten bis 2019 genaue Daten. In der „Geschäftsstatistik Justizvollzug“<sup>10</sup> wurden seit 2003 lediglich die Zahlen aus den drei Stichtagsmonaten März, August und November mitgeteilt, sodass nur per „Hochrechnung“ des Durchschnitts aus diesen drei Monaten ein ungefähres Jahresergebnis hinsichtlich der Entlassarten ermittelt werden konnte. Aufgrund der Neufassung der Vollzugsgeschäftsordnung in Strafsachen werden nunmehr monatliche Übersichten erstellt, so dass realistische Jahresergebnisse verfügbar sind. Der Anteil der Vollverbüßungen dürfte zwischen 2005 und 2019 um 16 Prozentpunkte zugenommen haben (**Tabelle 1**). 2020 und 2021 nahm erstmals der Anteil von Strafrestausssetzungen wieder zu. Dies kann freilich auch ein der Pandemie geschuldetes Ergebnis sein.

10 Bis 2002: Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4.2: Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen; seitdem: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges.

**Tabelle 1:** Arten der Entlassungen aus dem Freiheits- und Jugendstrafvollzug – Bundesrepublik Deutschland (bis 2018 aus drei Stichtagsmonaten „hochgerechnete“ Jahresergebnisse)

	Alle Entlassungen	Entlassung nach Vollverbüßung der Freiheits- oder Jugendstrafe	Zurückstellung der Strafvollstreck. nach § 35 BtMG	Bedingte Entlassungen			aus Sicherungsverwahrung	im Wege der Gnade
				§ 57 StGB	§ 57a StGB	§§ 88, 89 JGG		
2005	84.856	54.632	4.768	13.352	56	3.176	20	8.852
2010	80.616	53.480	4.900	11.032	72	3.044	80	8.008
2015	72.472	53.080	3.164	9.184	80	1.868	48	5.048
2018	73.144	57.160	2.944	7.988	44	1.368	36	3.604
2019	63.113	51.001	2.817	6.802	77	1.133	56	1.227
2020	48.648	37.244	2.741	6.309	61	1.081	47	1.165
2021	43.950	32.968	2.884	6.096	53	967	59	923
<b>Anteile, bezogen auf Entlassungen insgesamt</b>								
2005	100	64,4	5,6	15,7	0,1	3,7	0,0	10,4
2010	100	66,3	6,1	13,7	0,1	3,8	0,1	9,9
2015	100	73,2	4,4	12,7	0,1	2,6	0,1	7,0
2018	100	78,1	4,0	10,9	0,1	1,9	0,0	4,9
2019	100	80,8	4,5	10,8	0,1	1,8	0,1	1,9
2020	100	76,6	5,6	13,0	0,1	2,2	0,1	2,4
2021	100	75,0	6,6	13,9	0,1	2,2	0,1	2,1

**Datenquelle:** Geschäftsstatistik Justizvollzug

### 3. Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Straf- oder Strafrestaussetzung

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Wird eine Freiheits- oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, muss das Gericht gem. § 268a StPO gleichzeitig über Maßnahmen entscheiden, die die Aussetzung flankieren: über die Dauer der Bewährungszeit, über die ggfs. zu erteilenden, der Genugtuung für das begangene Unrecht dienenden Auflagen (z.B. Schadenswiedergutmachung, Zahlung eines Geldbetrags an eine gemeinnützige Einrichtung) bzw. Weisungen (z.B. Unterhaltungspflichten erfüllen) sowie über eine etwaige Unterstellung unter Bewährungshilfe.

Die Unterstellung des zu einer bedingten Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten unter Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers (§ 56d I StGB; § 24 I JGG) soll dem Probanden diejenige Hilfe und Unterstützung zukommen lassen, die er benötigt, um ihm außerhalb des Strafvollzugs ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen. Die Bewährungshilfe soll bei der Bewältigung der zumeist vielfältigen Problemlagen (u.a. Arbeitslosigkeit, finanzielle Probleme, Wohnungs-, teilweise Suchtproblematik) unterstützend und helfend tätig werden. Gleichzeitig soll sie aber auch überwachen und dem Gericht über die Lebensführung des Probanden berichten. Denn nur so ist es dem

Gericht möglich zu beurteilen, ob die mit der Strafaussetzung verbundene Erwartung, künftig keine Straftaten zu begehen, erfüllt wird.<sup>11</sup>

Die Unterstellung unter Bewährungshilfe ist bei Straf- und Strafrestaussetzung nach Jugendstrafe obligatorisch (§ 24 I JGG). Bei Aussetzung nach Freiheitsstrafe hat sie nur dann zu erfolgen, wenn die Unterstellung angezeigt ist, um von weiteren Straftaten abzuhalten. Sie ist insbesondere dann angezeigt, wenn der Verurteilte eine Freiheitsstrafe von mehr als 9 Monaten erhält und noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 56d II StGB).

Die Unterstellung erfolgt für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit, d.h. für einen Zeitraum von 2 bis 5 Jahren (§ 56d I StGB) bzw. bis zu 2 Jahren (§ 24 I JGG).

Die Bewährungshilfe kann sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich ausgeübt werden; die hauptamtliche Tätigkeit ist die Regel.

Beendet wird die Strafaussetzung entweder durch Straferlass oder durch Widerruf. Ein Widerruf erfolgt, wenn der Verurteilte eine neue Straftat begeht, die mit der früheren Tat in einem inneren Zusammenhang steht. Ebenso kann ein Widerruf erfolgen, wenn der Verurteilte gröblich oder beharrlich gegen die ihm erteilten Weisungen oder Auflagen verstößt bzw. die Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer verweigert (§ 56f StGB, § 26 JGG). Statt eines Widerrufs kommen als weniger belastende Alternativen andere Auflagen/Weisungen sowie die Verlängerung der Bewährungs- oder der Unterstellungszeit in Betracht. Folge des Widerrufs ist die Vollstreckung der ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe. Kommt es nicht zum Widerruf, wird die Strafe erlassen, d.h. die ausgesetzte Freiheitsstrafe wird nicht vollstreckt (§ 56g StGB; § 26a JGG).

### 3.2 Unterstellung unter Bewährungshilfe bei ausgesetzten Freiheitsstrafen

Über die Häufigkeit, mit der eine Unterstellung unter Bewährungshilfe bei einer ausgesetzten Freiheitsstrafe erfolgt, fehlen Angaben in der Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat). Aufgrund von (freilich regional und zeitlich begrenzten) Aktenanalysen wurde angenommen, dass ca. 20-30 % der Verurteilten mit unmittelbar ausgesetzten Freiheitsstrafen der Bewährungshilfe unterstellt würden.<sup>12</sup> Durch die Untersuchung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“, die auf Daten des Bundeszentralregisters (BZR) beruht, sind nunmehr für die Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013 die bundesweiten Unterstellungs-raten bekannt.<sup>13</sup> Zwischen 2004 und 2013 sind danach die Unterstellungs-raten gestiegen. Inzwischen erfolgt bei mehr als 40 % der bedingten Freiheitsstrafen eine Unterstellung unter Bewährungshilfe (**Tabelle 2**). Die Unterstellung ist bei den über einjährigen Freiheitsstrafen höher als bei den kürzeren Freiheitsstrafen. Damit werden die früheren Befunde bestätigt, wonach die Gerichte das Misserfolgsrisiko offenkundig bei Probanden, die zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, höher einschätzen als bei solchen mit kürzeren Strafen.

11 Zu Einzelheiten vgl. die Beiträge im „Schwerpunkt“ von „Forum Strafvollzug“ 5/2023.

12 Vgl. Heinz 2022, S. 20 f. m.w.N.

13 Vgl. Jehle u.a. 2010; Jehle u.a. 2013; Jehle u.a. 2016; Jehle u.a. 2020.

**Tabelle 2:** Strafaussetzung und Unterstellung bei Freiheitsstrafen – Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013. Bundesrepublik Deutschland

		aussetzungs- fähige Freiheitsstrafe insgesamt	Strafaus- setzung	Ausset- zungsrate		mit Bewährungs- aufsicht	Unterstel- lungsqraten
				RFS	StV- Stat		
				(1)	(2)		
<b>2004</b>	bis 6 Monate	47.233	36.764	77,8	78,0	10.054	27,3
	ü. 6 Mon. bis zu 1 Jahr	60.741	48.098	79,2	77,0	15.440	32,1
	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	22.764	16.322	71,7	71,1	6.196	38,0
	insgesamt	130.738	101.184	77,4	76,5	31.690	31,3
<b>2007</b>	bis 6 Monate	66.312	51.546	77,4	76,9	18.076	35,1
	ü. 6 Mon. bis zu 1 Jahr	42.008	32.777	78,0	78,2	12.458	38,0
	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	24.890	17.939	72,1	72,4	7.748	43,2
	insgesamt	133.510	102.262	76,6	76,5	38.282	37,4
<b>2010</b>	bis 6 Monate	57.944	44.244	76,4	76,8	17.965	40,6
	ü. 6 Mon. bis zu 1 Jahr	38.297	30.290	79,1	79,4	12.247	40,4
	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	22.688	16.554	73,0	73,9	7.602	45,9
	insgesamt	118.929	91.088	76,6	77,1	37.814	41,5
<b>2013</b>	bis 6 Monate	41.832	29.474	70,5	75,2	12.578	42,7
	ü. 6 Mon. bis zu 1 Jahr	31.315	23.015	73,5	79,1	8.861	38,5
	ü. 1 Jahr bis zu 2 Jahren	20.394	13.477	66,1	73,3	5.973	44,3
	insgesamt	93.541	65.966	70,5	76,1	27.412	41,6

**Datenquelle:** Jehle u.a. 2010, S. 69 (Abb. 4.7.1.1), S. 72 (Tab. B 4.7.1.7);  
 Jehle u.a. 2013, S. 63 (Abb. 4.7.1.1.1), S. 66 (Tab. B 4.7.1.2.4);  
 Jehle u.a. 2016, S. 155 (Abb. B 7.1.2.1.1), S. 158 (Tab. B 7.1.2.1) 5;  
 Jehle u.a. 2020, S. 126 (Tab. B 8.2.1).  
 Die aus den Abbildungen nicht ablesbaren Werte wurden durch Frau Dr. Hohmann-Fricke,  
 Göttingen, dankenswerter Weise mitgeteilt.

Über den Anteil der Strafrestaussetzungen, bei denen eine Unterstellung unter Bewährungsaufsicht angeordnet wurde, informiert ebenfalls keine Strafrechtspflegestatistik. Vermutet wurde eine Unterstellungsrate der bedingt Entlassenen von 75 %.<sup>14</sup> Lediglich aus den Legalbewährungsuntersuchungen können Informationen gewonnen werden (**Tabelle 3**). In den vier Bezugsjahren, für die Daten vorliegen, ist die Unterstellungsrate stetig auf inzwischen über 80 % gestiegen.

14 Vgl. Heinz 2022, S. 22 m.w.N.

**Tabelle 3:** Strafrestausssetzung von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährungsaufsicht – Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013. Bundesrepublik Deutschland

		insgesamt	ohne Bewährungsaufsicht		mit Bewährungsaufsicht	
<b>2004</b>	Fälle insg.	7.926	2.368	29,9	5.558	70,1
<b>2007</b>	Fälle insg.	9.448	2.371	25,1	7.077	74,9
<b>2010</b>	Fälle insg.	14.028	2.839	20,2	11.189	79,8
<b>2013</b>	Fälle insg.	12.436	2.087	16,8	10.349	83,2

**Datenquelle:** Jehle u.a. 2010, S. 186, Übersichtstabelle 5.7.1.17a;  
 Jehle u.a. 2013, S. 290, Übersichtstabelle B 4.7.1.4.2;  
 Jehle u.a. 2016, S. 313, Übersichtstabelle B 4.6.1.2.a;  
 Jehle u.a. 2020, S. 67, Abb. B 4.6.1.2

## II. Umfang, Struktur und Entwicklung der Bewährungshilfe im früheren Bundesgebiet (ab 1992 ohne Hamburg)

### 1. Bewährungshilfestatistik als Datengrundlage

Die Bewährungshilfestatistik (BewHiStat)<sup>15</sup> ist - neben der Untersuchungshaft- und der Maßregelvollzugsstatistik - eines der Stiefkinder der amtlichen Statistik. Wie alle Strafrechtspflegestatistiken beruht sie nicht auf einer gesetzlichen, ihre Durchführung garantierenden gesetzlichen Grundlage, sondern auf abgestimmten Verwaltungsanordnungen der Länder. Dies hat zur Folge, dass eine Strafrechtspflegestatistik entweder nicht eingeführt, ausgesetzt oder ganz eingestellt werden kann. Die BewHiStat ist hierfür ein Beispiel. In den westdeutschen Ländern wurde sie 1963 eingeführt. Seit 1992 ist sie in Hamburg ausgesetzt. In den neuen Bundesländern wurde sie nur in Brandenburg (1993) und in Mecklenburg-Vorpommern (1995) eingeführt. Wegen der nicht flächendeckenden Führung hat das Statistische Bundesamt (StatBA) nach dem Berichtsjahr 2011 die bundeseinheitliche Zusammenstellung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis eingestellt. In den Ländern werden die Daten zwar weiterhin erhoben und aufbereitet, in einigen Ländern auch veröffentlicht. Wegen der nicht mehr bestehenden Lieferverpflichtung an das StatBA hat inzwischen Rheinland-Pfalz ab dem Berichtsjahr 2021 die Datenaufbereitung eingestellt.

Die folgende Darstellung der Ergebnisse bis 2021 beruht auf der Auswertung der dem Verf. von den Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellten Standardtabellen. Hierdurch ist es möglich, Zeitreihenergebnisse bis 2021 für das frühere Bundesgebiet (ab 1992 ohne HH, 2021 für RP mit Daten aus 2020) wiederzugeben.

15 Zu den Zielen, den Erhebungseinheiten und –merkmalen sowie den verschiedenen seitherigen Änderungen vgl. Heinz 2022, S. 1, 25 ff.

## 2. Entwicklung der Bestandszahlen der Bewährungshilfe - bestehende Unterstellungen und unterstellte Personen (Stichtag: 31.12.)

Bei den Bestandszahlen der bestehenden Unterstellungen<sup>16</sup> unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer handelt es sich vor allem um Fälle, bei denen entweder im Urteil Strafaussetzung oder nach Verbüßung eines Teils der erkannten Freiheits- bzw. Jugendstrafe vorzeitige Entlassung (Strafrestaussetzung) gewährt worden ist.<sup>17</sup>

Die Bestandszahlen zum 31.12. sind Stichtagsdaten. Sie sind im Schnitt dreimal so hoch wie die Zugangszahlen. Dies ist weniger eine Folge von Mehrfachunterstellungen, sondern – wie in der Strafvollzugsstatistik (StVollzStat) - ein Effekt der Stichtagszählungen. Ist eine Person drei Jahre lang unterstellt, dann wird sie jeweils in drei Stichtagszählungen erfasst.

Die Stichtagsbestandszahlen für Bewährungshilfe sind nach der Strafrechtsreform 1969 stark gestiegen. Bereits 1971 waren die Bestandszahlen mit 44.537 höher als die Zahl der Personen, die am Stichtag (31.3.) im Freiheits- oder Jugendstrafvollzug (32.513), in Sicherungsverwahrung (502) oder im Maßregelvollzug gem. §§ 63, 64 StGB (4.157) insgesamt untergebracht waren (37.172) (**Schaubild 7**). Die Bestandszahlen für Bewährungshilfe haben sich allein in den ersten 20 Jahren zwischen 1963 und 1982 fast vervierfacht, bis 2011 sind sie um das 6,7-fache gestiegen.

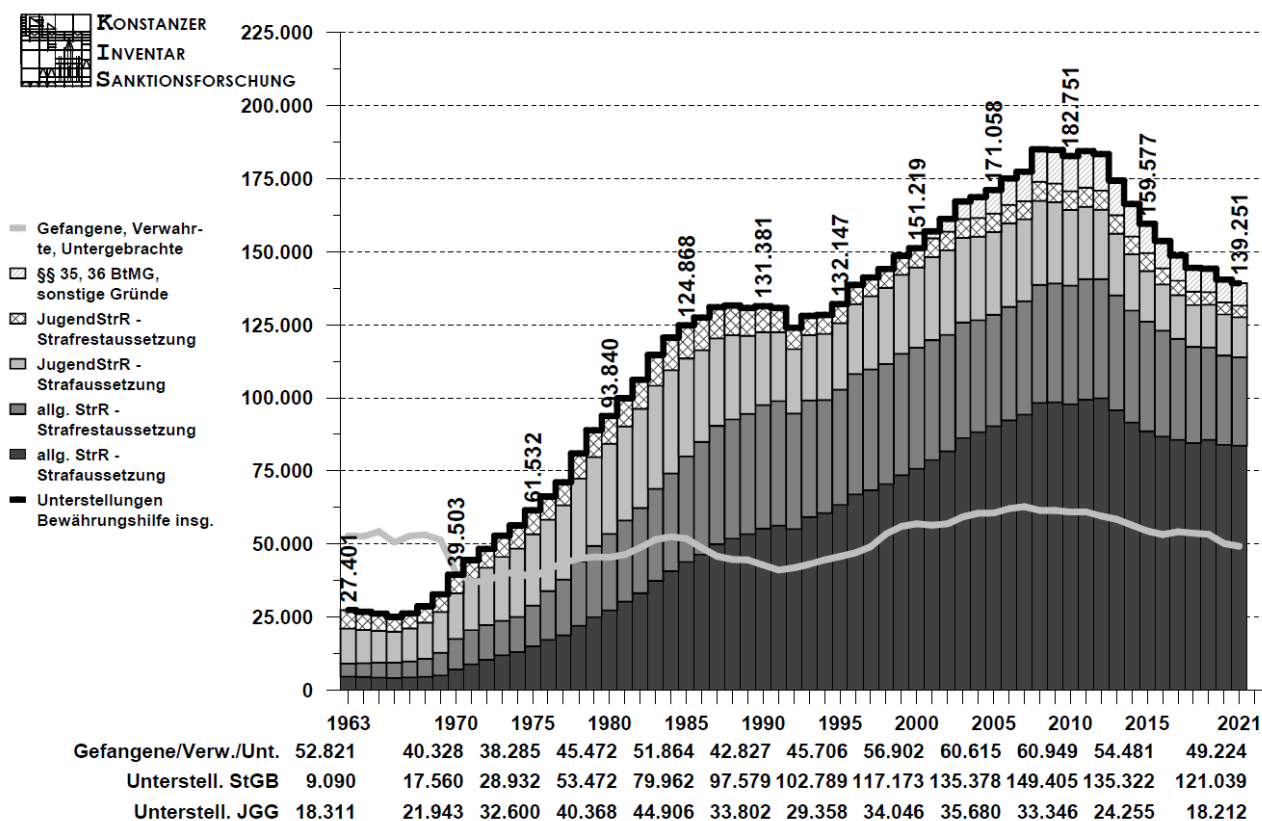
Zwischen 2008 und 2012 waren Höchststände mit über 180.000 Unterstellungen erreicht. Seitdem gehen die Unterstellungsbestandszahlen, entsprechend dem Rückgang der Zahl bedingt verhängter Freiheits- und Jugendstrafen, wieder deutlich zurück. Derzeit betragen sie knapp 140.000 Unterstellungen.

---

16 Die Anzahl der bestehenden Unterstellungen entspricht nicht der Personenzahl der unterstellten Probanden, da eine Person, die wegen unterschiedlicher Straftaten in verschiedenen Strafverfahren verurteilt wurde, mehrfach – damit in mehreren Fällen – unter Bewährungsaufsicht gestellt sein kann.

17 Zu den weiteren Unterstellungen gem. §§ 24 II, 27, 61, 61b JGG vgl. Heinz 2022, S. 25.

**Schaubild 7:** Zahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht, jeweils 31.12. des Berichtsjahres (dargestellt als Säulen); Bestandszahlen der Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten und gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten, jeweils 31.3 (dargestellt als Linie). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



**Hinweis zu den Daten:** Seit 1992 ohne Hamburg. 1995 Ergebnisse für Niedersachsen aus 1994; 2021 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz aus 2020. In den Jahresergebnissen der vom StatBA veröffentlichten BewHiStat 2003-2006 sowie 2008-2011 konnten wegen verspäteter Lieferung keine aktuellen Ergebnisse aus Schleswig-Holstein bzw. Berlin berücksichtigt werden. Erst in den Folgejahren wurden die Jahresübersichten (Tab1\_1 und Tab3\_1) durch Nachlieferungen von Schleswig-Holstein (nicht aber von Berlin) korrigiert. Bei den folgenden Auswertungen sind die Nachlieferungen nicht nur von Schleswig-Holstein, sondern auch von Berlin berücksichtigt.

#### Legende:

- 1) Die Aufgliederung der Straf(rest-)aussetzungen nach Unterstellungen nach §§ 35, 36 BtMG sowie „aus sonstigen Gründen“ erfolgt erst seit dem Berichtsjahr 2001.
- 2) Zusammengefasst sind die in den Tabellen differenzierten Unterstellungen gem. § 56 StGB und im Wege der Gnade.
- 3) Zusammengefasst sind die in den Tabellen differenzierten Unterstellungen gem. § 57 I StGB, gem. § 57 II StGB, gem. § 57a StGB sowie jeweils im Wege der Gnade erfolgende Unterstellungen. In den Tabellen wird bei Strafrestaussetzung differenziert zwischen einer Strafrestdauer „bis unter Jahr“ und „1 Jahr oder mehr“.
- 4) Zusammengefasst sind die in den Tabellen differenzierten Unterstellungen gem. § 27 JGG, gem. § 21 JGG, gem. § 30 JGG sowie jeweils im Wege der Gnade erfolgende Unterstellungen
- 5) Zusammengefasst sind die in den Tabellen differenzierten Unterstellungen gem. § 88 (bis 1991 auch § 89) JGG sowie im Wege der Gnade erfolgende Unterstellungen. In den Tabellen wird bei Strafrestaussetzung differenziert zwischen einer Strafrestdauer „bis unter Jahr“ und „1 Jahr oder mehr“.
- 6) Zusammengefasst sind die in den Tabellen nach Allgemeinem und nach Jugendstrafrecht differenzierten Unterstellungen aufgrund von Straf(rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG sowie aufgrund von „sonstigen Gründen“, ferner die Unterstellungen nach Jugendstrafrecht aufgrund von Vorbewährung (§§ 61, 61b JGG) und erneuter Anordnung nach §§ 24 II JGG. Diese Werte sind in den Gesamt-Zahlen der Spalten (1), (2) und (5) bereits enthalten.

**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 7:**

	Hilfe und Kontrolle insgesamt	Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht aufgrund			Unterstellungen nach Jugendstrafrecht aufgrund			Gefangene, Verwahrte, Untergebrachte
		insgesamt (mit §§ 35, 36 BtMG, sonst. G. <sup>1)</sup> )	Strafaussetzung <sup>2)</sup>	Aussetzung des Strafrestes <sup>3)</sup>	insgesamt (mit §§ 61, 61b JGG, 24 II JGG, §§ 35, 36 BtMG, sonst. G.)	Strafaussetzung <sup>4)</sup>	Aussetzung des Strafrestes <sup>5)</sup>	
		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1963	80.222	9.090	4.620	4.470	18.311	11.977	6.334	52.821
1965	80.416	9.424	4.276	5.148	16.725	10.831	5.894	54.267
1970	79.831	17.560	7.109	10.451	21.943	15.544	6.399	40.328
1975	99.817	28.932	15.002	13.930	32.600	24.395	8.205	38.285
1980	139.312	53.472	27.263	26.209	40.368	30.833	9.535	45.472
1985	176.732	79.962	43.906	36.056	44.906	33.511	11.395	51.864
1990	174.208	97.579	55.259	42.320	33.802	24.914	8.888	42.827
1995	177.853	102.789	63.394	39.395	29.358	22.781	6.577	45.706
2000	208.121	117.173	75.706	41.467	34.046	27.434	6.612	56.902
2005	231.673	135.378	90.283	38.122	35.680	28.326	6.319	60.615
2010	243.700	149.405	97.791	40.609	33.346	25.884	6.389	60.949
2015	214.014	135.322	88.527	37.546	24.255	17.360	6.094	54.437
2020	190.616	121.718	83.942	30.566	18.726	14.068	4.088	50.172
2021	188.475	121.039	83.609	30.297	18.212	13.736	3.937	49.224
<b>Anteile, bezogen auf Unterstellte</b>								
1963	100	11,3	5,8	5,6	22,8	14,9	7,9	65,8
1965	100	11,7	5,3	6,4	20,8	13,5	7,3	67,5
1970	100	22,0	8,9	13,1	27,5	19,5	8,0	50,5
1975	100	29,0	15,0	14,0	32,7	24,4	8,2	38,4
1980	100	38,4	19,6	18,8	29,0	22,1	6,8	32,6
1985	100	45,2	24,8	20,4	25,4	19,0	6,4	29,3
1990	100	56,0	31,7	24,3	19,4	14,3	5,1	24,6
1995	100	57,8	35,6	22,2	16,5	12,8	3,7	25,7
2000	100	56,3	36,4	19,9	16,4	13,2	3,2	27,3
2005	100	58,4	39,0	16,5	15,4	12,2	2,7	26,2
2010	100	61,3	40,1	16,7	13,7	10,6	2,6	25,0
2015	100	63,2	41,4	17,5	11,3	8,1	2,8	25,4
2020	100	63,9	44,0	16,0	9,8	7,4	2,1	26,3

**Datenquelle:** Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Rund zwei Drittel der Unterstellungen beruhen auf Strafaussetzungen. Dieses Übergewicht der anfänglichen Aussetzung muss „positiv interpretiert werden: Bewährungshilfe bedeutet ambulante Behandlung, die den Weg zum Vollzug verhindern soll.“<sup>18</sup> Unter den Unterstellungsgründen dominieren, obwohl nicht obligatorisch, die Unterstellungen nach Allgemeinem Strafrecht, und zwar wegen des zahlenmäßigen Überwiegens bedingter

18 Walter 1998, S. 179



Freiheitsstrafen, vermehrter Strafaussetzungen und zunehmend erfolgter Unterstellungen. Ihr Anteil ist von 33,2 % (1963) auf 86,9 % (2021) gestiegen. Seit 1976 sind Unterstellungen nach Allgemeinem Strafrecht häufiger als Unterstellungen nach Jugendstrafrecht.

Unterstellungen nach §§ 35, 36 BtMG haben in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Quantitativ weitgehend bedeutungslos sind derzeit noch die Unterstellungen aus „sonstigen Gründen“ sowie die jugendstrafrechtlichen Unterstellungsgründe „Vorbewahrung“ (nach §§ 61, 61b JGG) und „erneute Anordnung“ nach § 24 II JGG.

Bewährungshilfe ist nicht nur Hilfe, sondern auch Kontrolle. Ein Indikator für das Maß an „Dichte von Hilfe und Kontrolle“ einer Gesellschaft ist die Häufigkeitszahl (HZ = bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) der entweder stationär untergebrachten oder unter ambulanter Kontrolle stehenden Personen.<sup>19</sup> Die so gemessene „Dichte von Hilfe und Kontrolle“ beruht in Deutschland ganz überwiegend auf Bewährungshilfe (**Schaubild 8**). Während sich die HZ der Gefangenen/Verwahrten/Untergebrachten<sup>20</sup> nach der Strafrechtsreform von 1969 bis zum Höchststand 2007 in einem Korridor zwischen 105 (2007) und 74 (1991) bewegte, stieg die HZ der Probanden der Bewährungshilfe von anfänglich (1963) 60 auf 251 (2008). Statt einem Anteil an der „Dichte von Hilfe und Kontrolle“ von rd. einem Drittel, wie zu Beginn, betrug der Anteil der Bewährungshilfe 2008 71 %. Seitdem sind die HZ sowohl für Gefangene usw. als auch die Bestandszahlen der Bewährungshilfe deutlich rückläufig. Aber weiterhin entfallen auf Bewährungshilfe 69 % aller „Kontrollen“.

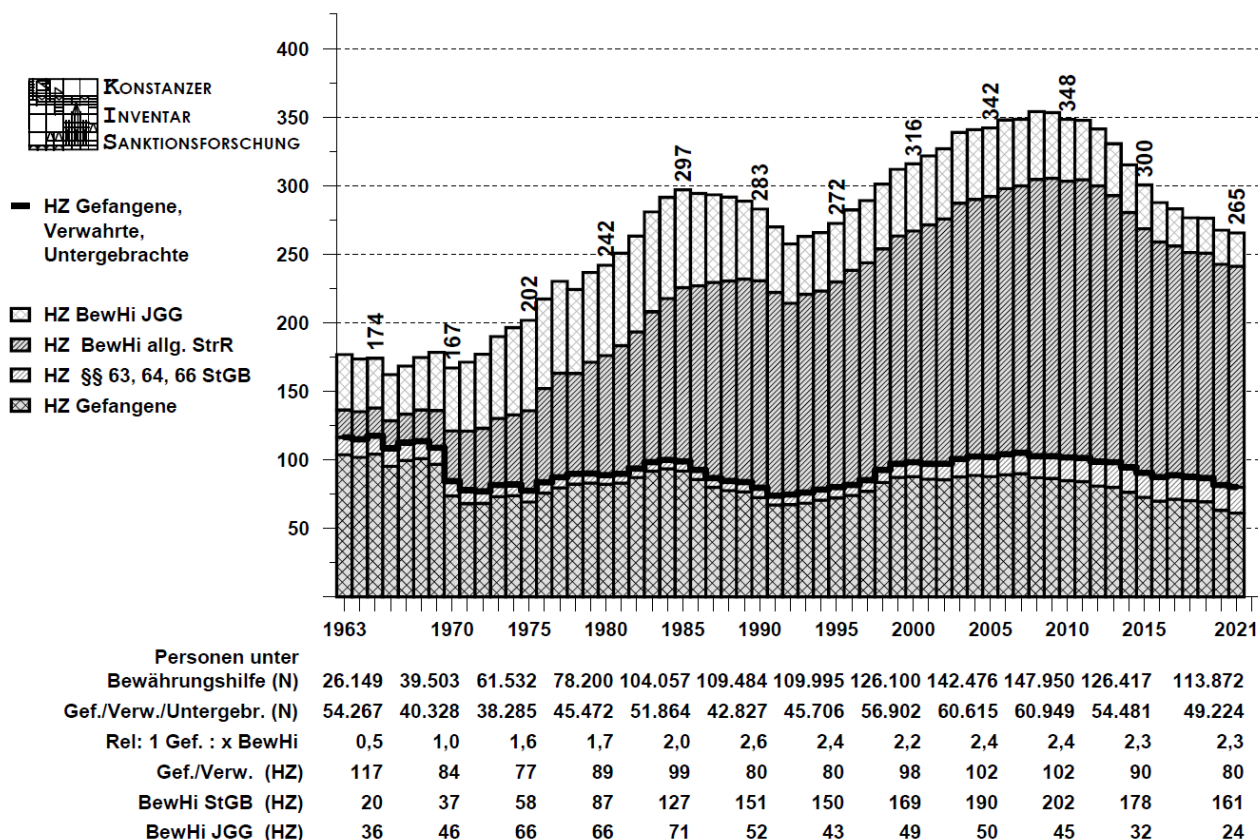
Die Bewährungshilfe als eine der wesentlichen Alternativen zum stationären Freiheitsentzug hat damit die Gefangenenzahlen weit hinter sich gelassen. Auf 1 Gefangenen/Verwahrten/Untergebrachten kommen derzeit 2,3 Probanden der Bewährungshilfe.

---

19 Mangels Daten ist hierbei Führungsaufsicht nicht berücksichtigt. Zu den weiteren statistisch-methodischen Problemen dieser Messung vgl. Heinz 2022, S. 40.

20 Gefangene (Freiheits-, Jugendstrafe), Verwahrte (Sicherungsverwahrte), Untergebrachte (auf strafrechtliche Anordnung im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebrachte Personen). In diesen Bestandszahlen sind auch – im Unterschied zu den Probanden der Bewährungshilfe – die Ergebnisse aus Hamburg enthalten.

**Schaubild 8:** Entwicklung der Dichte von Hilfe und Kontrolle (=Gefangene, im Maßregelvollzug Untergebrachte, einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellte Personen) – jeweils zum Stichtag (31.3. bzw. 31.12). Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Früheres Bundesgebiet



**Hinweis zu den Daten:**

**Gefangene/Verwahrte:** Stichtagsdaten 31.03., früheres Bundesgebiet mit Hamburg; seit 1992 mit Gesamtberlin;  
**Maßregelvollzug:** Stichtagsdaten 31.03; früheres Bundesgebiet, seit 1996 mit Gesamtberlin. Für Rheinland-Pfalz 2000, 2001 Ergebnisse aus 1999; 2009 Ergebnisse aus 2008; seit 2011 Ergebnisse aus 2010. Für Berlin 2016 Ergebnisse aus 2015. Für Nordrhein-Westfalen 2017 Ergebnisse aus 2016.  
**Bewährungshilfe:** Stichtagsdaten 31.12., früheres Bundesgebiet seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg. 1995 Ergebnisse für Niedersachsen aus 1994. Zwischen 1977 und 1991 werden in der BewHiStat nur Unterstellungen mitgeteilt. Deshalb wurden in diesem Zeitraum die Unterstellungen um den Faktor 1,2 gemindert, um eine Annäherung an die Zahl der Personen zu erhalten. Ab 1992 wird in der BewHiStat nachrichtlich die Zahl der unterstellten Personen mitgeteilt. Entsprechend der Relation Unterstellungen : unterstellte Personen wurden die Unterstellungen nach StGB und nach JGG auf Personen umgerechnet.

**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 8:**

	Absolute Zahlen				HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung				Kontroll-dichte insg.
	Gefangene		Maßre-geln (§§ 63, 64, 66 StGB)	Unter-stellte unter Bewäh-rungs-hilfe <sup>1)</sup>	Gefangene		Maßre-geln (§§ 63, 64, 66 StGB)	Bewäh-rungshilfe	
	Freiheits-strafe	Jugend-strafe			Freiheits-strafe	Jugend-strafe			
1963	40.435	6.639	5.747	27.401	89,1	14,6	12,7	60,4	176,8
1965	42.541	5.602	6.124	26.149	92,1	12,1	13,3	56,6	174,0
1970	30.450	4.759	5.119	39.503	63,7	10,0	10,7	82,6	167,0
1975	28.840	5.431	4.014	61.532	58,3	11,0	8,1	124,4	201,7
1980	35.537	6.490	3.445	78.200	69,5	12,7	6,7	153,0	241,9
1985	41.852	6.360	3.652	104.057	79,7	12,1	7,0	198,1	296,9
1990	34.799	4.197	3.831	109.484	64,6	7,8	7,1	203,3	282,9
1995	37.153	4.096	4.457	109.995	65,0	7,2	7,8	192,5	272,5
2000	45.568	5.243	6.091	126.100	78,7	9,1	10,5	217,7	316,0
2005	47.011	5.147	8.457	142.476	79,2	8,7	14,2	239,9	342,0
2010	45.930	4.919	10.100	147.950	76,6	8,2	16,8	246,7	348,3
2015	40.047	3.706	10.684	126.417	66,5	6,2	17,7	210,0	300,4
2020	35.836	3.008	11.328	114.384	58,3	4,9	18,4	186,0	267,5
2021	34.890	2.642	11.692	113.872	56,8	4,3	19,0	185,3	265,4

**Datenquelle:** Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik, Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Diese Entwicklung kann gedeutet werden als Möglichkeit, schärfere und intensiver in Freiheitsrechte eingreifende Sanktionen durch ein milderer Mittel aufzufangen: „Eine kaum glaubliche Relation, wenn man die hindernisreiche Ideengeschichte der Resozialisierung in Freiheit bedenkt.“<sup>21</sup> Weder national noch international ist es indes gelungen, die Gefangenenraten durch den vermehrten Gebrauch von Strafaussetzung und Bewährungshilfe zu reduzieren.<sup>22</sup> Deshalb könnte diese Entwicklung auch gedeutet werden als Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle. Bewährungshilfe wäre dann eine Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle, wenn zunehmend Probandengruppen unterstellt werden würden, die nur wegen mittelschwerer Kriminalität verurteilt worden sind und keine oder nur eine geringe Vorbelastung aufweisen. Deshalb ist es geboten, die Entwicklung der Deliktsstruktur der unterstellten Probanden in den Blick zu nehmen.

### 3. Strukturwandel der Bewährungsaufsicht im früheren Bundesgebiet

Die Deliktsstruktur der beendeten Bewährungsaufsichten hat sich – vergleichbar dem Strafvollzug – erheblich verändert.<sup>23</sup> Vor allem der Anteil der Eigentumsdelikte ist stark zurückgegangen, deutlich zugenommen haben dagegen die Anteile von Körperverletzungsdelikten sowie die Rauschgiftdelikte.

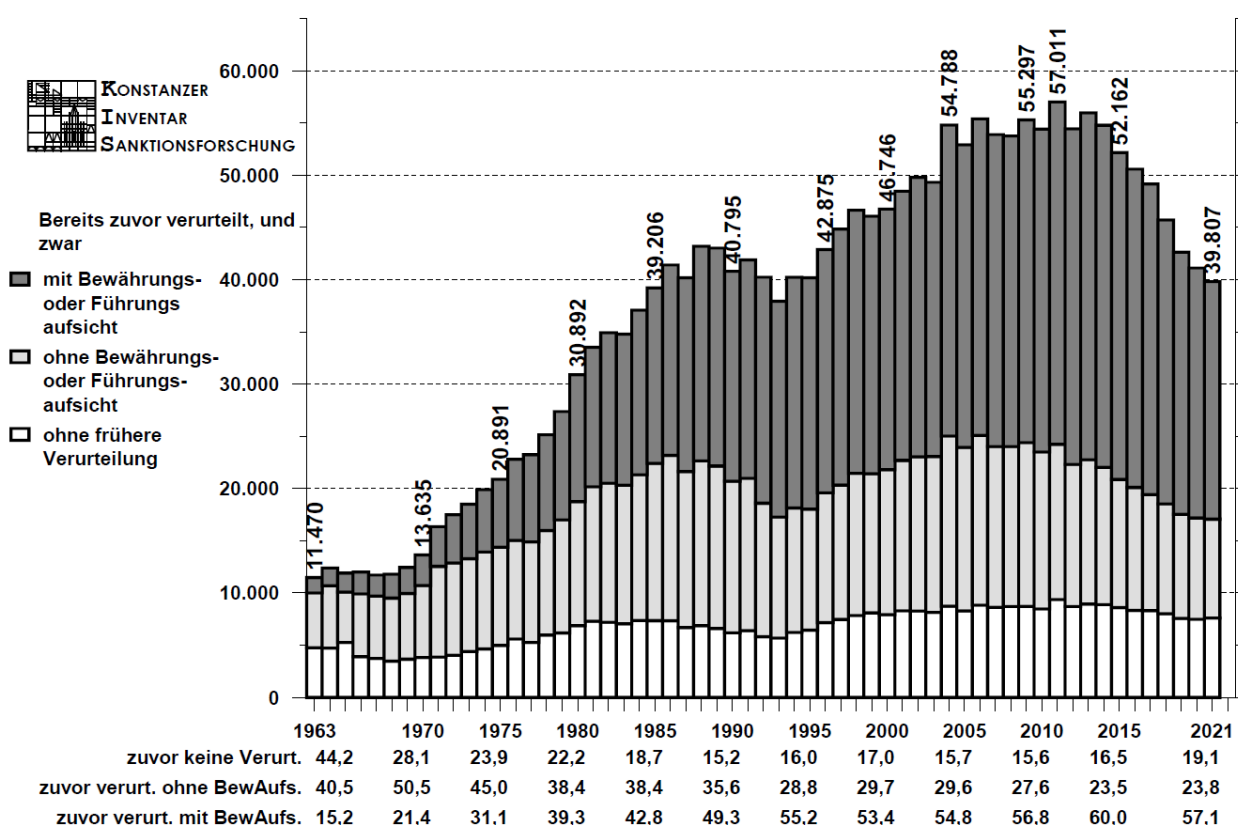
21 Schöch 2003, S. 211.

22 Vgl. die Nachweise bei Dünkel 1984, S. 165.

23 Zu den methodischen Problemen infolge von Stichtagszählungen beendeter Unterstellungen vgl. Heinz 2022, S. 43.

Die Zunahme der Unterstellungen unter Bewährungshilfe beruht vor allem auf Unterstellungen von bereits vorbelasteten Probanden (**Schaubild 9**). Der Anteil der Probanden ohne frühere Verurteilung an den beendeten Unterstellungen ist von 42 % (1963) auf 19 % (2021) zurückgegangen. Am stärksten gestiegen ist der Anteil der Probanden, die bereits zuvor mindestens schon einmal unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestanden sind. Deren Anteil stieg von 13 % auf 58 %. „Dies bedeutet nicht notwendigerweise in jedem Einzelfall, aber doch in der Gesamtheit, dass die Klientel der Bewährungshilfe im Vergleich zu früher schwieriger geworden ist bzw. erhöhten Betreuungsbedarf verursacht.“<sup>24</sup> Bereits 1992 konstatierten Dünkel/Spiess: „Das Problemprofil der Bewährungsprobanden entspricht heute bereits in weiten Teilen demjenigen der Vollzugsinsassen.“<sup>25</sup> Dies spricht gegen die zuvor erwähnte These einer Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle und für die Annahme einer Reduktion des strafrechtlichen Eingriffs.

**Schaubild 9:** Beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe nach Vorbelastung der Probanden jeweils am 31.12. des Berichtsjahres. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



#### Hinweis zu den Daten:

Früheres Bundesgebiet seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg. 1995 Ergebnisse für Niedersachsen aus 1994. 2003-2005 Ergebnisse für Schleswig-Holstein aus 2002, 2006 Ergebnisse für Schleswig-Holstein aus 2003. Ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet worden sind.

24 2. PSB, S. 602.

25 Dünkel/Spiess 1992, S. 118.

**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 9:**

	beendet insgesamt	ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
		N	Zeilen- %	ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
				N	Zeilen- %	N	Zeilen- %
1963	11.470	4.760	41,5	5.249	45,8	1.461	12,7
1965	11.898	5.264	44,2	4.820	40,5	1.814	15,2
1970	13.635	3.831	28,1	6.889	50,5	2.915	21,4
1975	20.891	4.983	23,9	9.405	45,0	6.503	31,1
1980	30.892	6.870	22,2	11.877	38,4	12.145	39,3
1985	39.206	7.351	18,7	15.063	38,4	16.792	42,8
1990	40.795	6.186	15,2	14.511	35,6	20.098	49,3
1995	40.183	6.447	16,0	11.568	28,8	22.168	55,2
2000	46.746	7.930	17,0	13.871	29,7	24.945	53,4
2005	52.872	8.259	15,6	15.644	29,6	28.969	54,8
2010	54.411	8.482	15,6	15.026	27,6	30.903	56,8
2015	52.162	8.605	16,5	12.256	23,5	31.301	60,0
2020	41.111	7.502	18,2	9.678	23,5	23.931	58,2
2021	39.484	7.602	19,3	9.464	24,0	22.741	57,6

**Datenquelle:** Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

Die Befürchtung, die Erstreckung der Bewährungshilfe auf eine erheblich vorbelastete Klientel würde zu einem deutlichen Rückgang der Bewährungsrate führen, wird durch die BewHiStat nicht bestätigt (**Schaubild 10**). Zwar liegen aktuell die (konventionell gemessenen)<sup>26</sup> Bewährungsrate, gemessen über den Anteil der Beendigung durch „Bewährung“ an allen Beendigungen, der vorbelasteten (77 %) bzw. der erheblich vorbelasteten Probanden (69 %) unter jenen der Probanden ohne Vorbelastung (86 %). Die Bewährungsrate haben indes bei allen drei nach der Vorbelastung unterscheidbaren Probandengruppen zugenommen, und zwar – allerdings bei deutlich niedrigerem Ausgangsniveau – bei den Vorbelasteten stärker als bei den nicht Vorbelasteten. „Hätte die gerichtliche Aussetzungspraxis weiter an den restriktiven Auswahlkriterien festgehalten, wie sie zunächst vorherrschten, so wären im Ergebnis gerade jene Gruppen von Straftätern von einer Bewährungsunterstellung ausgeschlossen geblieben, die letztlich am meisten von der aufgezeigten Entwicklung profitiert haben.“<sup>27</sup>

Kriminalpolitisch war demnach diese Ausweitung der Unterstellungspraxis auf schwierigere Täterkategorien richtig und vertretbar. „Sie hat sich ... als ein kriminalpolitisch und praktisch sinnvolles Konzept erwiesen, auch hier statt auf Freiheitsentzug möglichst auf kontrollierte Freiheit zu setzen.“<sup>28</sup> Dieses „natürliche Experiment“<sup>29</sup> hat keine Grenzen für

26 Bei konventioneller Berechnung werden die durch Bewährung beendeten Unterstellungen bezogen auf die Gesamtheit der durch Bewährung und Widerruf beendeten Unterstellungen. Die im Jugendstrafrecht inzwischen häufigen weiteren Beendigungsgründe, wie z.B. Einbeziehung in ein neues Urteil (vgl. unten Schaubild 13) bleiben dabei unberücksichtigt. Die Bewährungsrate werden infolgedessen überschätzt. Weil aber derzeit noch keine Standardtabelle aufbereitet wird, bei der die Vorbelastung mit allen Beendigungsgründen verknüpft wird, ist eine andere Berechnung nicht möglich.

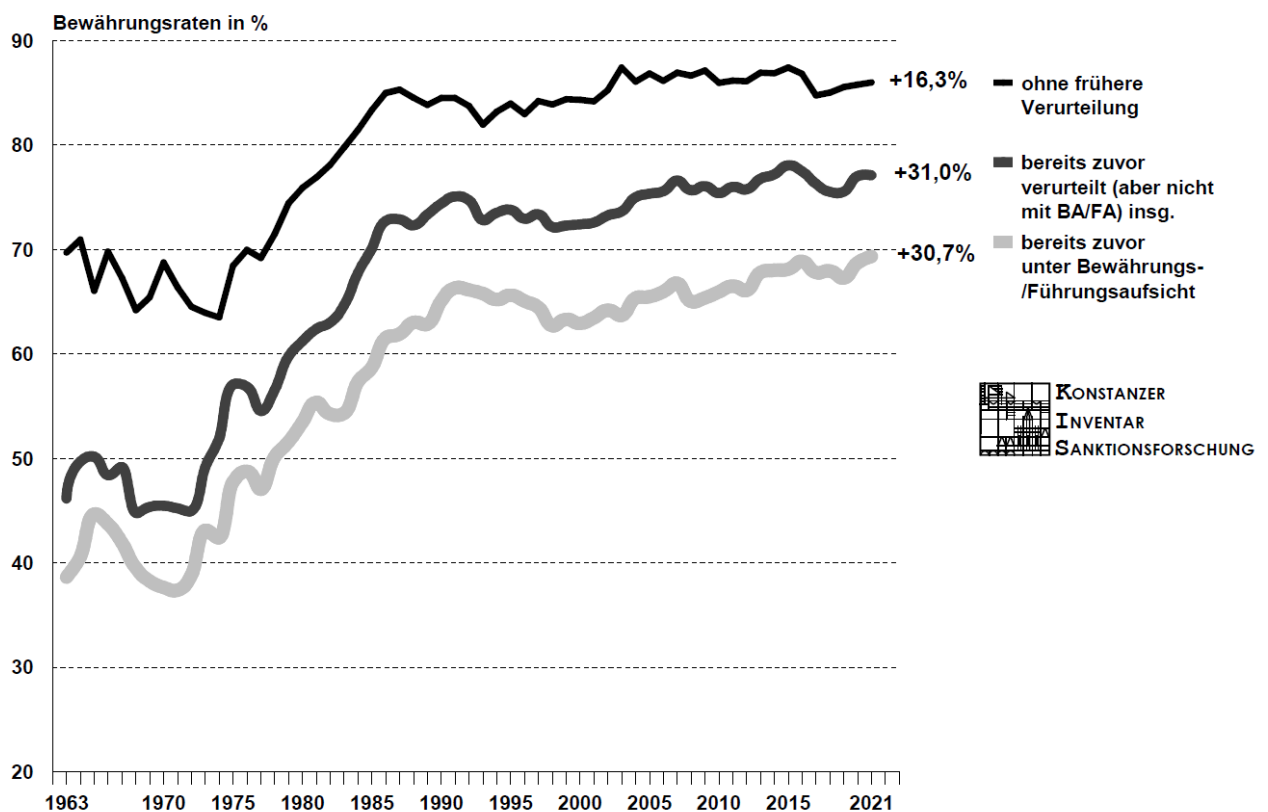
27 Dünkel/Spiess 1992, S. 121.

28 2. PSB, S. 603. Ebenso u.a. Dünkel/Spiess 1992, S. 121.

29 Spiess 1981, S. 298.

das Potenzial der Bewährungshilfe erkennen lassen. „Damit hat das Instrumentarium von Strafaussetzung und Bewährungshilfe insbesondere seine Eignung bewiesen, Alternativen zum Freiheitsentzug auch für erheblich belastete Verurteiltengruppen bereitzustellen. Gemessen an den nach wie vor ungelösten Problemen einer extrem hohen Gefangenenerate, gemessen auch an der Übereinstimmung der internationalen Befunde, wonach die Rückfallrate der Strafgefangenen eher höher, jedenfalls nicht niedriger ist als die der Bewährungsprobanden, erscheint aus Gründen der Humanität, der Verhältnismäßigkeit und der Zweckmäßigkeit eine weitergehende Erprobung der Strafaussetzung geboten und verantwortbar.“<sup>30</sup> Gegen die wiederholt geforderte Erweiterung des Anwendungsbereichs von Straf- und Strafrestauesetzung kann danach kein empirisch belegbarer Einwand vorgebracht werden.

**Schaubild 10:** Beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsrate nach Art der Vorverurteilung bei konventioneller Berechnung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



**Hinweis zu den Daten:**

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet worden sind. Vgl. die Hinweise zu Schaubild 9.

**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 10:**

	beendet insgesamt		ohne frühere Verurteilung		bereits zuvor verurteilt			
					ohne Bewährungs- oder Führungsaufsicht		mit Bewährungs- oder Führungsaufsicht	
	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung	insgesamt	Bewährung
1963	11.470	6.303	4.760	3.317	5.249	2.422	1.461	564
1965	11.898	6.702	5.264	3.475	4.820	2.417	1.814	810
1970	13.635	6.862	3.831	2.634	6.889	3.131	2.915	1.097
1975	20.891	11.879	4.983	3.410	9.405	5.366	6.503	3.103
1980	30.892	18.974	6.870	5.214	11.877	7.268	12.145	6.492
1985	39.206	26.537	7.351	6.127	15.063	10.555	16.792	9.855
1990	40.795	29.097	6.186	5.227	14.511	10.792	20.098	13.078
1995	40.183	28.492	6.447	5.413	11.568	8.535	22.168	14.544
2000	46.746	32.422	7.930	6.686	13.871	10.043	24.945	15.693
2005	52.902	37.948	8.289	7.198	15.644	11.785	28.969	18.965
2010	54.411	38.990	8.482	7.289	15.026	11.327	30.903	20.374
2015	52.162	38.401	8.605	7.522	12.256	9.565	31.301	21.314
2020	41.111	30.332	7.502	6.434	9.678	7.454	23.931	16.444
2021	39.484	29.595	7.602	6.536	9.464	7.296	22.741	15.763
<b>Anteile, bezogen auf insgesamt beendete Unterstellungen</b>								
1963	100	55,0	100	69,7	100	46,1	100	38,6
1965	100	56,3	100	66,0	100	50,1	100	44,7
1970	100	50,3	100	68,8	100	45,4	100	37,6
1975	100	56,9	100	68,4	100	57,1	100	47,7
1980	100	61,4	100	75,9	100	61,2	100	53,5
1985	100	67,7	100	83,3	100	70,1	100	58,7
1990	100	71,3	100	84,5	100	74,4	100	65,1
1995	100	70,9	100	84,0	100	73,8	100	65,6
2000	100	69,4	100	84,3	100	72,4	100	62,9
2005	100	71,7	100	86,8	100	75,3	100	65,5
2010	100	71,7	100	85,9	100	75,4	100	65,9
2015	100	73,6	100	87,4	100	78,0	100	68,1
2020	100	73,8	100	85,8	100	77,0	100	68,7
2021	100	75,0	100	86,0	100	77,1	100	69,3
Differenz 2021-1963		20,0		16,3		31,0		30,7

**Datenquelle:** Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

#### **4. Beendigung der Unterstellungen unter Bewährungshilfe durch Straferlass oder Widerruf**

##### **4.1 Erfolgsmessung kriminalrechtlicher Maßnahmen**

In der Evaluationsforschung wird unterschieden zwischen Maßnahme-, Leistungs- und Wirkungszielen der kriminalrechtlichen Maßnahmen.<sup>31</sup> Für die Erfolgsmessung der Bewährungshilfe kann dementsprechend unterschieden werden:

1. Aufgrund der Erörterung der persönlichen und sozialen Situation des Probanden sowie der Abklärung des aktuellen und zukünftigen Hilfe- und Betreuungsbedarfs soll die Bewährungshilfe die erforderlichen und geeigneten Hilfeangebote machen, wie Mitwirkung bei Arbeits- und Wohnraumbeschaffung, finanzielle Beratung usw. (Maßnahmeziele).
2. Durch die Maßnahmen soll der Proband befähigt werden, künftig ein straffreies Leben zu führen. Diese Befähigung wird angestrebt durch die Reduzierung von Risikofaktoren und die Erhöhung von protektiven Faktoren, dem die Summe der Einzelmaßnahmen dient. Das Maß der Erreichung dieser Leistungsziele kann durch den Entwicklungsfortschritt (z.B. Arbeitsfähigkeit, Selbstkontrolle, Reduzierung der Aggressivität, der Suchtmittelabhängigkeit usw.) gemessen werden.
3. Wirkungsziel aller Maßnahmen strafrechtlicher Sozialkontrolle ist das tatsächlich straf-freie Verhalten. Die Befähigung, zu der Bewährungshilfe verhelfen soll, ist hierbei einer unter mehreren Faktoren, z.B. Stabilisierung durch Partnerschaft, Einfluss der Peergruppe usw. Dieses Wirkungsziel ist also zeitlich wie inhaltlich von den Maßnahme- und Leistungszielen getrennt, also ein sog. distales Erfolgsmaß.

Von diesem Wirkungsziel der Einzelmaßnahme ist schließlich die Frage zu unterscheiden, ob die Sanktionsart (z.B. Strafaussetzung zur Bewährung mit Unterstellung unter Bewährungshilfe) geeignet und erforderlich war, um eine erneute Straffälligkeit zu reduzieren. Dies setzt voraus, dass Gruppen miteinander verglichen werden, die sich idealiter nur durch die Art der Sanktion unterscheiden. Möglich ist dies in Experimenten oder in Quasi-Experimenten, angenähert auch in kontrollierten Vergleichsstudien.<sup>32</sup> Weder die Daten der BewHiStat noch jene der Legalbewährungsstudien erlauben derartige Wirkungsaussagen. Dass z.B. die Legalbewährung nach Strafaussetzung besser ist, wenn keine Bewährungsaufsicht bestand (vgl. unten 4.2.2), ist kein Beleg dafür, dass Bewährungshilfe nicht bzw. sogar schlechter „wirkt“, sondern ist schlicht Ergebnis einer sehr viel stärkeren Auslese von „Misserfolgskandidaten“ bei der richterlichen Entscheidung über Bewährungsunterstellung.

Die mittels der Daten der BewHiStat ermittelbaren Bewährungs- bzw. Widerrufs-raten<sup>33</sup> informieren lediglich über die richterliche Entscheidung, die als Indikator für die Erreichung der Leistungsziele angesehen werden kann. Hierbei handelt es sich um einen (eingeschränkt objektiven) Indikator. Aber dennoch ist damit ein wichtiger Erkenntnisgewinn verbunden. Denn auf die „gerichtliche Bewertung des Bewährungserfolgs (kommt es) insoweit durchaus an, als diese

31 Ausführlich und m.w.N. Heinz 2020, S. 1642 ff.

32 Hierzu eingehend Heinz 2020, S. 1665 ff.

33 Zu methodisch bedingten Über- und Unterschätzungen dieser Raten vgl. Heinz 2022, S. 62 ff.



- die Erfahrung der Justizpraxis hinsichtlich der Praktikabilität und Verantwortbarkeit der Strafaussetzung sichtbar macht und
- faktisch über die Verfestigung oder die Vermeidung des weiteren Kriminalisierungsprozesses entscheidet,<sup>34</sup>
- rechtlich den Erlass der Vollstreckung und damit die Umleitung um den Strafvollzug beinhaltet und
- aus Sicht des Betroffenen die in diesem Zeitraum relevanteste Entscheidung darstellt.

## 4.2 „Erfolg“ der Bewährungshilfe bei Unterstellungen nach Allgemeinem Strafrecht

### 4.2.1 Bewährungs- und Widerrufsraten

Als Bewährung werden in der BewHiStat nicht nur der Straferlass gezählt, sondern auch der Ablauf bzw. die Aufhebung der Unterstellung. In diesen Fallgruppen ist während der Unterstellungszeit nichts bekannt geworden, was zu einem Widerruf hätte führen können. Ein möglicher Widerrufsgrund in der u.U. noch verbleibenden Bewährungszeit bleibt insoweit unberücksichtigt. Denn die Bewährungsrate bemisst nur den Zeitraum der Unterstellung.

Der Anteil der nach Allgemeinem Strafrecht durch Bewährung beendeten Unterstellungen hat seit Anfang der 1970er Jahre fast stetig zugenommen (**Schaubild 11**). Seit 2005 liegen die Bewährungsraten bei über 70 %. Dieser Anstieg der Bewährungsrate dürfte auch Ergebnis einer veränderten Kontrollpraxis sein. Dennoch hat – infolge der Vervielfachung der Zahl der Unterstellungen - die absolute Zahl der Widerrufe mit der Folge des Strafvollzugs zugenommen.

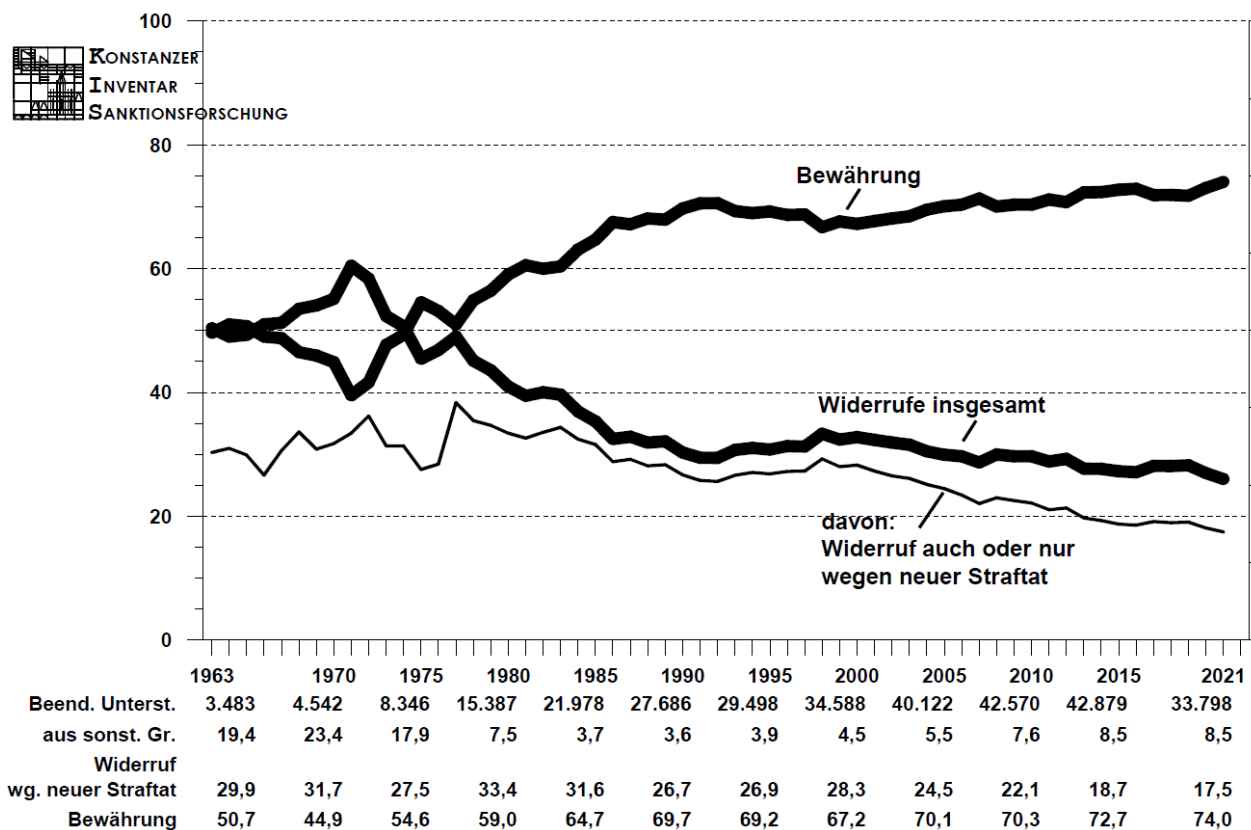
Widerrufe erfolgen überwiegend „auch oder nur wegen neuer Straftat“. Am höchsten war deren Anteil 1985; 89,5 % aller Widerrufe erfolgten damals deswegen. Seitdem ist dieser Anteil gesunken, insbesondere seit den ausgehenden 1990er Jahren. Inzwischen erfolgt fast jeder dritte Widerruf nur wegen „sonstiger Gründe“. Ob dies Folge einer, wie in einigen Befragungen vermutet,<sup>35</sup> zunehmenden Punitivität der Bewährungshelfer ist, ist eine mittels der BewHiStat nicht zu klärende Frage.

---

34 Spiess 1984, S. 254.

35 Vgl. Heinz 2022, S. 65 m.w.N.

**Schaubild 11:** Nach Allgemeinem Strafrecht beendete Unterstellungen nach Bewährung oder Widerruf. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



**Hinweis zu den Daten:**

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 11:**

	beendet	Bewährung		Widerruf							
				insgesamt		nur oder auch wegen neuer Straftat			nur aus sonstigen Gründen		
				insg.	% Sp. 1	insg.	% Sp. 1	% Sp. 4	insg.	% Sp. 1	% Sp. 4
				(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1963	3.203	1.590	49,6	1.613	50,4	970	30,3	60,1	643	20,1	39,9
1965	3.483	1.766	50,7	1.717	49,3	1.040	29,9	60,6	677	19,4	39,4
1970	4.542	2.039	44,9	2.503	55,1	1.441	31,7	57,6	1.062	23,4	42,4
1975	8.346	4.553	54,6	3.793	45,4	2.299	27,5	60,6	1.494	17,9	39,4
1980	15.387	9.085	59,0	6.302	41,0	5.142	33,4	81,6	1.160	7,5	18,4
1985	21.978	14.216	64,7	7.762	35,3	6.944	31,6	89,5	818	3,7	10,5
1990	27.686	19.304	69,7	8.382	30,3	7.390	26,7	88,2	992	3,6	11,8
1995	29.498	20.421	69,2	9.077	30,8	7.921	26,9	87,3	1.156	3,9	12,7
2000	34.588	23.255	67,2	11.333	32,8	9.774	28,3	86,2	1.559	4,5	13,8
2005	40.122	28.113	70,1	12.009	29,9	9.813	24,5	81,7	2.196	5,5	18,3
2010	42.570	29.931	70,3	12.639	29,7	9.419	22,1	74,5	3.220	7,6	25,5
2015	42.879	31.192	72,7	11.687	27,3	8.028	18,7	68,7	3.659	8,5	31,3
2020	35.067	25.609	73,0	9.458	27,0	6.351	18,1	67,1	3.107	8,9	32,9
2021	33.798	25.014	74,0	8.784	26,0	5.904	17,5	67,2	2.880	8,5	32,8

**Datenquelle:** Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

#### 4.2.2 Legalbewährung nach Unterstellung unter Bewährungshilfe nach Allgemeinem Strafrecht

Die BewHiStat enthält keine Informationen zur Straffreiheit. Da nicht jede erneute Straftat zum Widerruf führen muss und ein Widerruf auch ohne erneute Straftat erfolgen kann, besagt die Widerrufsrate nichts über das Maß der Legalbewährung. Aufschluss hierüber geben die Legalbewährungsuntersuchungen der Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013 (**Tabelle 4**). Die Bewährungsraten der BewHiStat (rd. 70 %) liegen danach deutlich über den Legalbewährungsraten (Ø 2004-2013: 48,2 %). Denn im Durchschnitt der vier Legalbewährungsuntersuchungen wurden innerhalb eines Rückfallzeitraums von 3 Jahren 51,8 % der Bewährungshilfe probanden erneut sanktioniert. Ein Widerruf, aber ohne Folgeentscheidung wegen einer erneuten Straftat, erfolgte bei 3,5 %. 44,7 % wiesen weder Widerruf noch Folgeentscheidung auf. Widerruf sowie Bewährung sind folglich von (Nicht-)Legalbewährung i.S. einer erneuten justiziellen, registerpflichtigen Auffälligkeit<sup>36</sup> zu unterscheiden.

36 Zum Problem der Messung von „Rückfälligkeit“ und zu den Grenzen der Legalbewährungsuntersuchungen mittels Daten des BZR vgl. Heinz 2020, S. 1646 ff. 1702 ff.

**Tabelle 4:** Folgeentscheidung und Widerruf im 3-jährigen Rückfallzeitraum nach Straf- und Strafrestausssetzung bei Freiheitsstrafen mit/ohne Bewährungsaufsicht. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013

		Sanktionsart der Bezugsentscheidung							
		Freiheitsstrafe mit Bewährung				Freiheitsstrafe mit Strafrestausssetzung			
		ohne Bewährungsaufsicht		mit Bewährungsaufsicht		ohne Bewährungsaufsicht		mit Bewährungsaufsicht	
		N	Reihen-%	N	Reihen-%	N	Reihen-%	N	Reihen-%
<b>2004</b>	insgesamt	60.140	70 %	25.618	30 %	4.114	28 %	10.516	72 %
<b>2007</b>		52.029	65 %	27.676	35 %	3.629	25 %	11.080	75 %
<b>2010</b>		43.145	61 %	27.206	39 %	2.690	20 %	10.993	80 %
<b>2013</b>		38.031	59 %	26.083	41 %	2.088	17 %	10.353	83 %
<b>Ø 2004-2013</b>		193.345	64,5 %	106.583	35,5 %	12.521	22,6 %	42.942	77,4 %
		N	Spalten-%	N	Spalten-%	N	Spalten-%	N	Spalten-%
<b>2004</b>	kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	39.158	65 %	11.120	43 %	2.569	62 %	5.545	53 %
<b>2007</b>		34.532	66 %	12.240	44 %	2.377	66 %	5.854	53 %
<b>2010</b>		27.773	64 %	12.007	44 %	1.718	64 %	5.870	53 %
<b>2013</b>		26.335	69 %	12.302	47 %	1.446	69 %	5.908	57 %
<b>Ø 2004-2013</b>		127.798	66,1 %	47.669	44,7 %	8.110	64,8 %	23.177	54,0 %
<b>2004</b>	Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	1.193	2 %	946	4 %	47	1 %	154	1 %
<b>2007</b>		890	2 %	926	3 %	52	1 %	176	2 %
<b>2010</b>		554	1 %	820	3 %	20	1 %	113	1 %
<b>2013</b>		702	2 %	1.066	4 %	17	1 %	152	1 %
<b>Ø 2004-2013</b>		3.339	1,7 %	3.758	3,5 %	136	1,1 %	595	1,4 %
<b>2004</b>	kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	16.719	28 %	9.833	38 %	1.291	31 %	4.028	38 %
<b>2007</b>		14.190	27 %	10.683	39 %	1.045	29 %	4.220	38 %
<b>2010</b>		12.647	29 %	10.639	39 %	838	31 %	4.234	39 %
<b>2013</b>		8.631	23 %	8.586	33 %	490	23 %	3.399	33 %
<b>Ø 2004-2013</b>		52.187	27,0 %	39.741	37,3 %	3.664	29,3 %	15.881	37,0 %
<b>2004</b>	Widerruf und Folgeentscheidung	3.070	5 %	3.719	15 %	207	5 %	789	8 %
<b>2007</b>		2.417	5 %	3.827	14 %	155	4 %	830	7 %
<b>2010</b>		2.171	5 %	3.740	14 %	114	4 %	776	7 %
<b>2013</b>		2.363	6 %	4.129	16 %	135	6 %	894	9 %
<b>Ø 2004-2013</b>		10.021	5,2 %	15.415	14,5 %	611	4,9 %	3.289	7,7 %
<b>2004</b>	Folgeentscheidungen insgesamt	19.789	32,9 %	13.552	52,9 %	1.498	36,4 %	4.817	45,8 %
<b>2007</b>		16.607	31,9 %	14.510	52,4 %	1.200	33,1 %	5.050	45,6 %
<b>2010</b>		14.818	34,3 %	14.379	52,9 %	952	35,4 %	5.010	45,6 %
<b>2013</b>		10.994	28,9 %	12.715	48,7 %	625	29,9 %	4.293	41,5 %
<b>Ø 2004-2013</b>		62.208	32,2 %	55.156	51,8 %	4.275	34,1 %	19.170	44,6 %
<b>Legalbewährung</b>		131.137	67,8 %	51.427	48,2 %	8.246	65,9 %	23.772	55,4 %

**Datenquelle:** Die Werte beruhen auf einer Neuberechnung für die jeweiligen Bezugsjahre durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

Der Vergleich der Legalbewährungsrate nach Straf- oder Strafrestausssetzung mit bzw. ohne Unterstellung unter Bewährungshilfe ergibt den bekannten Befund einer höheren Legalbewährungsrate bei Aussetzung ohne Unterstellungen. Dieses Ergebnis ist

erwartbar. Es spiegelt die richterliche Vergleichsprognose wieder, eine fragliche Legalprognose durch Bewährungshilfe doch noch in eine positive Prognose zu wenden:

- Die Legalbewährungsrate bei Strafaussetzungen ohne Bewährungshilfeunterstellung ist – gemessen durch die Durchschnittswerte aus den 4 Legalbewährungsuntersuchungen - mit 48,2 % geringer als bei diejenigen ohne Bewährungsaufsicht (67,8 %) (**Tabelle 4**). „Die Rückfallrate bei den unter Bewährung stehenden Personen (liegt aber) immer noch deutlich niedriger ... als bei denjenigen, die eine Freiheitsstrafe (voll)verbüßen (...). Dieser Unterschied ist besonders stark in Bezug auf die Wiederverurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe: Während davon nur weniger als 16 % der unter Bewährung stehenden Personen betroffen sind, sind dies bei den Straftentlassenen 23 % (...).“<sup>37</sup>
- Dasselbe Bild zeigt sich bei Strafrestaussatzung. Bei entlassenen Strafgefangenen ohne Bewährungsaufsicht ist die Legalbewährungsrate mit 65,9 % höher als bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Probanden mit Strafaussetzung (55,4 %). Erneut bestätigt sich der Einfluss der Entlassungsprognose. Bessere Risiken, also ohne Bewährungsaufsicht, bewähren sich besser als schlechtere Risiken.
- Insgesamt gilt: In allen vier Legalbewährungsuntersuchungen war die Legalbeährung nach Strafaussetzung höher als nach unbedingter Freiheitsstrafe.

### 4.3 „Erfolg“ der Bewährungshilfe bei Unterstellungen nach Jugendstrafrecht

#### 4.3.1 Bewährungs- und Widerrufsraten

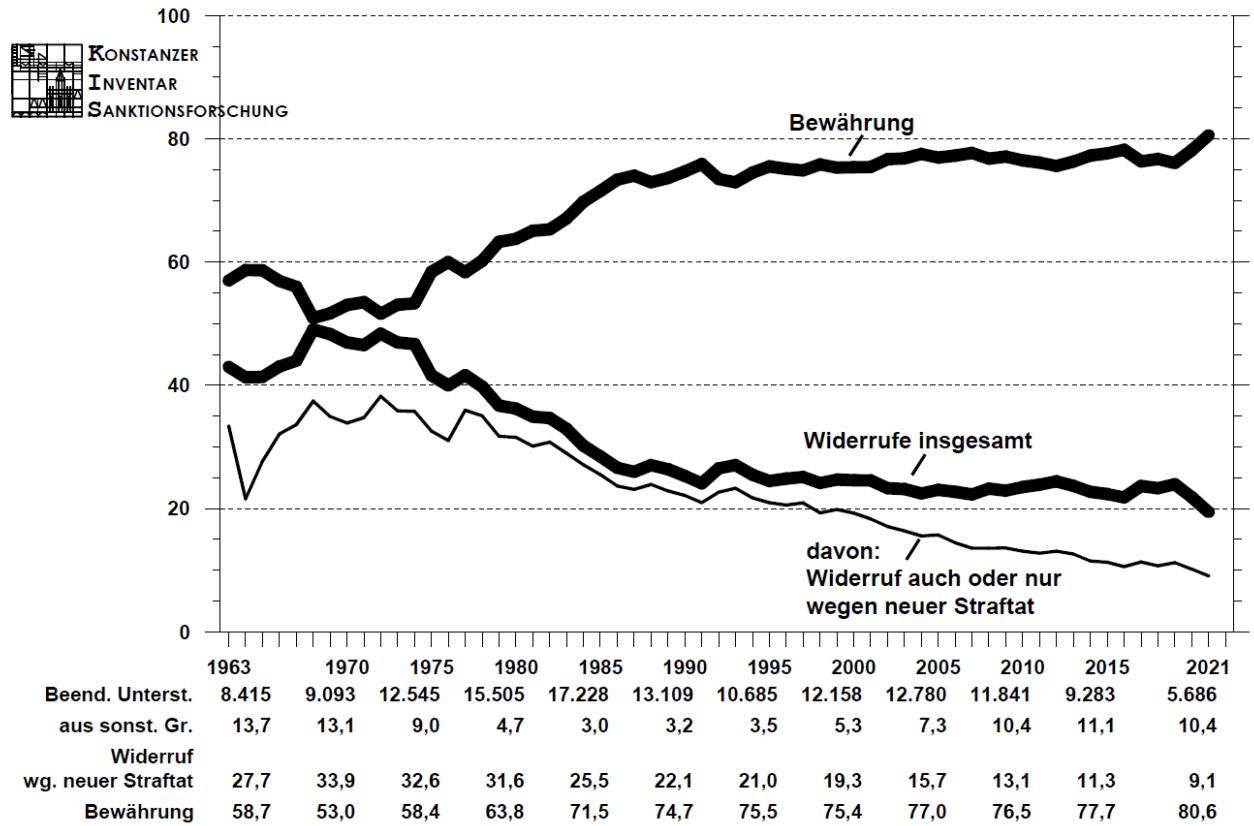
Auch bei den Unterstellungen nach Jugendstrafrecht sind die Bewährungsrate deutlich gestiegen (**Schaubild 12**). Die Bewährungsrate (Erlass der Jugendstrafe, Ablauf bzw. Aufhebung der Unterstellung, Tilgung des Schuldspruchs) liegt seit 1985 im 70 %-Bereich. Es bietet sich an, die um einige Prozentpunkte höhere Bewährungsrate der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht gegenüber denjenigen des Allgemeinen Strafrechts als Ergebnis richterlicher Selektion zu erklären. Während im Jugendstrafrecht die Unterstellung obligatorisch ist, also auch „gute“ Risiken betrifft, werden im Allgemeinen Strafrecht eher die prognostisch „schlechten“ Risiken unterstellt. Aber diese Interpretation ist verfehlt, weil die so berechnete Bewährungsrate systematisch einige Misserfolge ausblendet (unten 4.3.2).

Stärker noch als im Allgemeinen Strafrecht haben Widerrufe (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG)<sup>38</sup> wegen Auflagen- und Weisungsverstößen zugenommen. Deren Anteil an den Widerrufen beträgt inzwischen 53 % aller Widerrufe i.w.S.

37 Jehle u.a. 2020, S. 67.

38 Seit 2021 auch nach Vorbewährung.

**Schaubild 12:** Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Ländern und nach Bewährung oder Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



**Hinweis zu den Daten:**

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 12:**

	beendet insg.	Bewährung		Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG)							
				insgesamt		nur oder auch wegen neuer Straftat			nur aus sonstigen Gründen		
	insg.	insg.	% Sp. 1	insg.	% Sp. 1	insg.	% Sp. 1	% Sp. 4	insg.	% Sp. 1	% Sp. 4
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1963	8.267	4.714	57,0	3.553	43,0	2.760	33,4	77,7	793	9,6	22,3
1965	8.415	4.936	58,7	3.479	41,3	2.327	27,7	66,9	1.152	13,7	33,1
1970	9.093	4.823	53,0	4.270	47,0	3.080	33,9	72,1	1.190	13,1	27,9
1975	12.545	7.326	58,4	5.219	41,6	4.084	32,6	78,3	1.135	9,0	21,7
1980	15.505	9.889	63,8	5.616	36,2	4.892	31,6	87,1	724	4,7	12,9
1985	17.228	12.321	71,5	4.907	28,5	4.393	25,5	89,5	514	3,0	10,5
1990	13.109	9.793	74,7	3.316	25,3	2.902	22,1	87,5	414	3,2	12,5
1995	10.685	8.071	75,5	2.614	24,5	2.239	21,0	85,7	375	3,5	14,3
2000	12.158	9.167	75,4	2.991	24,6	2.341	19,3	78,3	650	5,3	21,7
2005	12.780	9.835	77,0	2.945	23,0	2.008	15,7	68,2	937	7,3	31,8
2010	11.841	9.059	76,5	2.782	23,5	1.548	13,1	55,6	1.234	10,4	44,4
2015	9.283	7.209	77,7	2.074	22,3	1.047	11,3	50,5	1.027	11,1	49,5
2020	6.044	4.723	78,1	1.321	21,9	615	10,2	46,6	706	11,7	53,4
2021	5.686	4.581	80,6	1.105	19,4	516	9,1	46,7	589	10,4	53,3

**Datenquelle:** Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

### 4.3.2 „Bewährung“ unter Berücksichtigung sämtlicher Beendigungsgründe

Der häufigste Grund für die Beendigung der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht ist immer noch der Straferlass (**Schaubild 13**). Hierauf entfielen 2021 51,3 % aller durch Bewährung beendeten Unterstellungen. Zunehmend mehr an Bedeutung gewonnen hat der „Ablauf der Unterstellungszeit“ mit einem Anteil von derzeit 26,8 %. An Bedeutung gewonnen hat auch die „Tilgung des Schuldspruchs“, auf die 17,6 % der Bewährungsfälle entfallen.

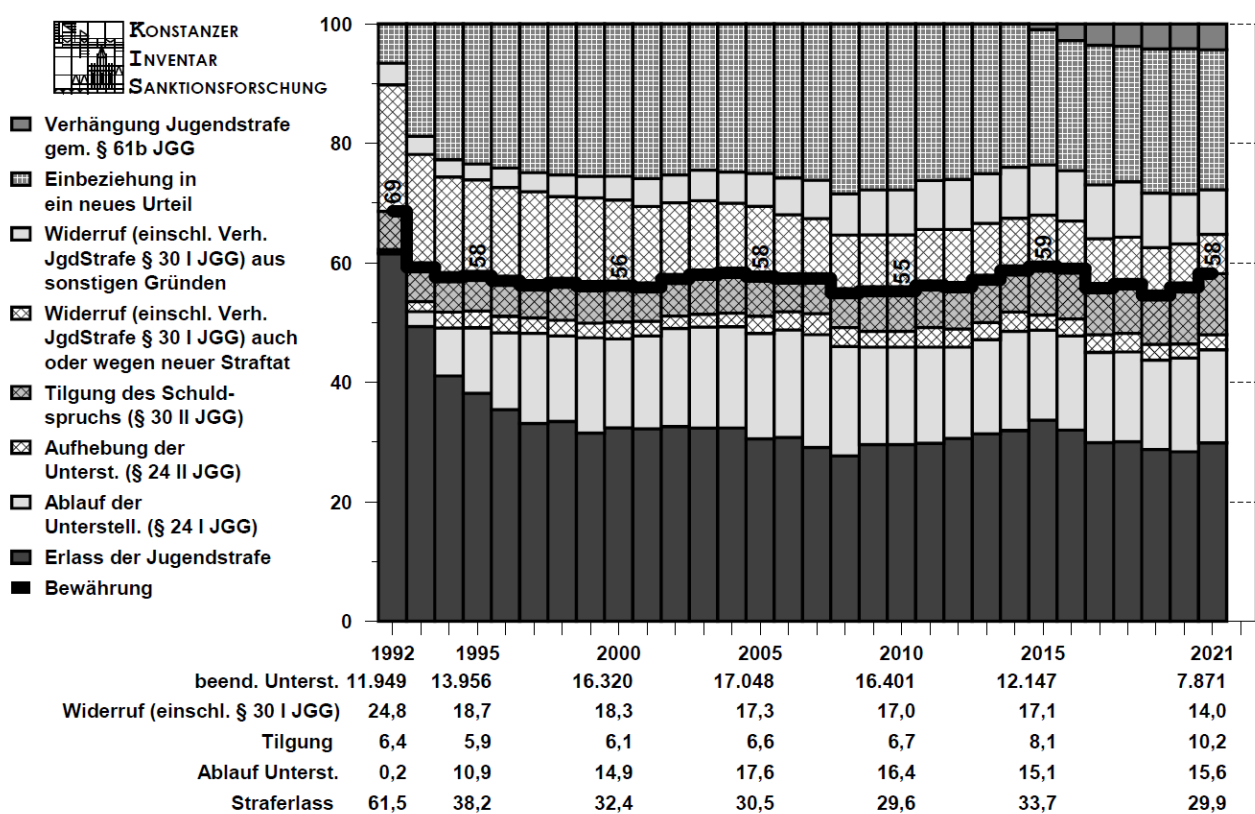
**Schaubild 13** zeigt, dass in den letzten Jahrzehnten immer mehr Unterstellungen nach Jugendstrafrecht aus anderen Gründen als durch Bewährung oder Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG) beendet worden sind. Werden diese Gründe bei Berechnung von Bewährungsrate nicht berücksichtigt, erfolgt offenkundig eine Überschätzung der Bewährungsrate. Denn neben dem Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 I JGG) können auch die weiteren Beendigungsgründe als Misserfolg gewertet werden, nämlich die Einbeziehung in ein neues Urteil sowie die Verhängung der Jugendstrafe gem. § 61b JGG.

Um einen „Misserfolg“ handelt es sich sowohl bei der Verhängung der Jugendstrafe nach einer ausgesetzten Verhängung (§ 30 I JGG) als auch bei der Verhängung der Jugendstrafe nach Vorbewährung (§ 61b JGG). Nicht eindeutig entscheidbar ist diese Frage nur bei der Einbeziehung in ein neues Urteil, weil nicht erfasst wird, ob wegen einer vor oder einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat einbezogen wird. Vermutet wird,

es handle sich „zu großen Teilen um spätere, während der Bewährungszeit begangene Straftaten.“<sup>39</sup>

Bezogen auf alle beendeten Unterstellungen kann deshalb nur in Fällen der Tilgung des Schuldspruchs (§ 30 II JGG), des Straferlasses sowie der Aufhebung bzw. Ablauf der Unterstellungszeit von einem „eindeutigen“ Erfolg gesprochen werden. Sowohl bei Widerruf als auch bei Entscheidungen gem. §§ 30 I, 61b JGG liegt ein Misserfolg vor. Im Sinne einer konservativen Schätzung des Erfolgs werden die durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendeten Unterstellungen den Misserfolgen zugerechnet werden müssen. Daraus ergibt sich eine Erfolgsrate von derzeit 58,2 %<sup>40</sup> (**Schaubild 13**).

**Schaubild 13:** Nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen nach Beendigungsgründen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, seit 1992 ohne Hamburg



**Hinweis zu den Daten:**

ohne Bewährungsaufsichten, die „aus anderen Gründen“ beendet wurden.

39 Weigelt 2009, S. 39.

40 2021: Erlass der Jugendstrafe: 29,9 %; Ablauf der Unterstellungszeit: 15,6 %; Aufhebung der Unterstellung: 2,5 %; Tilgung des Schuldspruchs: 10,2 %.



**Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 13:**

	nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insg.	Bewährung, und zwar durch				Widerruf, und zwar		Einbeziehung in ein neues Urteil	Verh. der Jugendstrafe (§ 30 I JGG)	Verh. der Jugendstrafe (§ 61b JGG)	
		Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstellungszeit	Aufhebung der Unterstellung	Tilgung des Schuldspruchs	nur oder auch wegen neuer Straftat	nur aus sonst. Gründen				
1992	11.949	7.351	25	59	766	2.425	392	787	144	0	
1995	13.956	5.328	1.527	394	822	2.180	355	3.271	79	0	
2000	16.320	5.287	2.426	466	988	2.185	620	4.162	186	0	
2005	17.048	5.205	3.007	492	1.131	1.910	888	4.268	147	0	
2010	16.401	4.847	2.682	433	1.097	1.460	1.102	4.560	220	0	
2015	12.147	4.090	1.830	306	983	1.007	975	2.749	92	115	
2020	8.450	2.397	1.328	198	800	567	668	2.057	86	349	
2021	7.871	2.350	1.228	197	806	481	552	1.845	72	340	
<b>Anteile, bezogen nach Jugendstrafrecht beendete Unterstellungen insgesamt</b>											
1992	100	61,5	0,2	0,5	6,4	20,3	3,3	6,6	1,2	0,0	
1995	100	38,2	10,9	2,8	5,9	15,6	2,5	23,4	0,6	0,0	
2000	100	32,4	14,9	2,9	6,1	13,4	3,8	25,5	1,1	0,0	
2005	100	30,5	17,6	2,9	6,6	11,2	5,2	25,0	0,9	0,0	
2010	100	29,6	16,4	2,6	6,7	8,9	6,7	27,8	1,3	0,0	
2015	100	33,7	15,1	2,5	8,1	8,3	8,0	22,6	0,8	0,9	
2020	100	28,4	15,7	2,3	9,5	6,7	7,9	24,3	1,0	4,1	
2021	100	29,9	15,6	2,5	10,2	6,1	7,0	23,4	0,9	4,3	
		Bewährung				Nicht-Bewährung					
		insg.	von Bewährung insg.			von Nicht-Bewährung nsg					
1992		68,6	89,6	0,3	0,7	9,3	64,7	10,5	21,0	3,8	0,0
1995		57,8	66,0	18,9	4,9	10,2	37,0	6,0	55,6	1,3	0,0
2000		56,2	57,7	26,5	5,1	10,8	30,5	8,7	58,2	2,6	0,0
2005		57,7	52,9	30,6	5,0	11,5	26,5	12,3	59,2	2,0	0,0
2010		55,2	53,5	29,6	4,8	12,1	19,9	15,0	62,1	3,0	0,0
2015		59,3	56,7	25,4	4,2	13,6	20,4	19,7	55,7	1,9	2,3
2020		55,9	50,8	28,1	4,2	16,9	15,2	17,9	55,2	2,3	9,4
2021		58,2	51,3	26,8	4,3	17,6	14,6	16,8	56,1	2,2	10,3

**Datenquelle:** Bewährungshilfestatistik (eigene Berechnungen)

### 4.3.3 Legalbewährung nach Unterstellung unter Bewährungshilfe nach Jugendstrafrecht

Erneut kann mit den Legalbewährungsuntersuchungen die Erkenntnislücke der BewHiStat hinsichtlich der Relation von Widerruf und Legalbewährung geschlossen werden (**Tabelle 5**).

Im Schnitt belief sich die Legalbewährungsrate bei den ausgesetzten Jugendstrafen auf 37,3 %, bei Strafrestaussetzungen auf 32,8 %, wobei hier allerdings als „Rückfall“ – im Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht – auch eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG gezählt wird. Ansonsten war auch hier die Legalbewährung nach ausgesetzter Jugendstrafe höher als nach unbedingter Jugendstrafe.

**Tabelle 5:** Folgeentscheidung und Widerruf nach Straf- und Strafrestauesetzung bei Jugendstrafen. Legalbewährungsuntersuchungen 2004, 2007, 2010 und 2013

		Sanktionsart der Bezugsentscheidung					
		Strafaussetzung		Strafrestauesetzung		Gesamt	
		N	Reihen- %	N	Reihen- %	N	Reihen- %
<b>2004</b>	insgesamt	11.854	76 %	3.764	24 %	15.618	100 %
<b>2007</b>		10.371	74 %	3.553	26 %	13.924	100 %
<b>2010</b>		8.226	71 %	3.346	29 %	11.572	100 %
<b>2013</b>		6.229	68 %	2.897	32 %	9.126	100 %
		N	Spalten- %	N	Spalten- %	N	Spalten- %
<b>Ø 2004-20t3</b>		36.680	73,0 %	13.560	27,0 %	50.240	100 %
<b>2004</b>	kein Widerruf, keine Folgeentscheidung	4.089	34 %	1102	29 %	5191	33 %
<b>2007</b>		3.476	34 %	1.002	28 %	4.478	32 %
<b>2010</b>		2.810	34 %	1.004	30 %	3.814	33 %
<b>2013</b>		2.402	39 %	993	34 %	3395	37 %
<b>Ø 2004-20t3</b>		12.777	34,8 %	4.101	30,2 %	16.878	33,6 %
<b>2004</b>	Widerruf, aber keine Folgeentscheidung	257	2 %	87	2 %	344	2 %
<b>2007</b>		244	2 %	82	2 %	326	2 %
<b>2010</b>		169	2 %	77	2 %	246	2 %
<b>2013</b>		221	4 %	106	4 %	327	4 %
<b>Ø 2004-20t3</b>		891	2,4 %	352	2,6 %	1.243	2,5 %
<b>2004</b>	kein Widerruf, aber Folgeentscheidung	6.440	54 %	1.848	49 %	8.288	53 %
<b>2007</b>		5.743	55 %	1.820	51 %	7.563	54 %
<b>2010</b>		4.407	54 %	1.610	48 %	6.017	52 %
<b>2013</b>		2.913	47 %	1231	42 %	4144	45 %
<b>Ø 2004-20t3</b>		19.503	53,2 %	6.509	48,0 %	26.012	51,8 %
<b>2004</b>	Widerruf und Folgeentscheidung	1.068	9 %	727	19 %	1795	11 %
<b>2007</b>		908	9 %	649	18 %	1.557	11 %
<b>2010</b>		840	10 %	655	20 %	1.495	13 %
<b>2013</b>		693	11 %	567	20 %	1260	14 %
<b>Ø 2004-20t3</b>		3.509	9,6 %	2.598	19,2 %	6.107	12,2 %
<b>2004</b>	Widerruf und Folgeentscheidung	7.508	63,3 %	2.575	68,4 %	10.083	64,6 %
<b>2007</b>		6.651	64,1 %	2.469	69,5 %	9.120	65,5 %
<b>2010</b>		5.247	63,8 %	2.265	67,7 %	7.512	64,9 %
<b>2013</b>		3.606	57,9 %	1.798	62,1 %	5.404	59,2 %
<b>Ø 2004-20t3 Widerruf/FolgeE</b>		23.012	62,8 %	9.107	67,2 %	32.119	63,9 %
<b>Legalbewährung</b>		13.668	37,3 %	4.453	32,8 %	18.121	36,1 %

**Datenquelle:**

Die Werte beruhen auf einer Neuberechnung für die jeweiligen Bezugsjahre durch Frau Dr. Hohmann-Fricke, Göttingen

### III. Zusammenfassung

1. Sanktionierungspraxis und Strafrechtsreformen haben zu einer tiefgreifenden Änderung strafrechtlicher Ziele und in dessen Folge zu einem Sanktionswandel geführt. Das klassische Tatvergeltungsstrafrecht wurde abgelöst durch ein Tat-Täter-Strafrecht bzw. durch ein Erziehungsstrafrecht. Eines der wichtigsten Instrumente zur Resozialisierung des Straftäters ist die Strafaussetzung zur Bewährung und die Bewährungshilfe.
2. Derzeit wird die Vollstreckung bei zwei von drei Freiheits- oder Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Die Unterstellung unter Bewährungshilfe ist bei ausgesetzten Jugendstrafen obligatorisch, bei gut 40 % der ausgesetzten Freiheitsstrafen wird Bewährungsaufsicht angeordnet.
3. Trotz der Verdichtung der zur Verurteilung gelangenden Straftaten auf mittelschwere und schwere Fälle durch den zunehmenden Gebrauch der Opportunitätseinstellungen wurde vermehrt von Strafaussetzung zur Bewährung Gebrauch gemacht.
4. Die Zahl der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht ist stetig gestiegen: Von anfänglich knapp 28.000 auf rd. 130.000 in der ersten Hälfte der 1990er Jahre bis zu einem Gipfel um 2010 mit ca. 180.000. Seitdem gehen die absoluten Zahlen der Probanden wieder zurück. Dies ist Folge eines Rückgangs der absoluten Zahl verhängter Freiheits- und Jugendstrafen (**Schaubild 3**).
5. Weiterhin ist aber die Zahl der der Bewährungshilfe unterstellten Probanden mehr als doppelt so hoch wie die Zahl der Gefangenen und im stationären Maßregelvollzug (Sicherungsverwahrung, psychiatrisches Krankenhaus oder Entziehungsanstalt) Untergebrachten.
6. In den letzten Jahrzehnten hat sich nicht nur die Zahl der Unterstellungen vervielfacht, vor allem hat sich die Probandenstruktur deutlich verändert. Die Verdichtung der Verurteiltenpopulation auf mittelschwere und schwere Kriminalität, die gleichwohl erfolgende Ausweitung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung sowie die Zunahme der Strafaussetzung haben sowohl zu einer Verschiebung der Deliktsstruktur zu schwereren Fallgruppen als auch zu einer starken Zunahme von Probanden mit erheblichen Vorbelastungen geführt.
7. Befürchtungen, die Ausweitung der Bewährungshilfe auf erheblich Vorbelastete würde zu einem Rückgang der Bewährungsraten führen mit der Folge, dass wieder vermehrt stationäre Sanktionen verhängt werden, sind nicht eingetreten. Vielmehr sind die Bewährungsraten sowohl bei den nach Allgemeinem als auch bei den nach Jugendstrafrecht unterstellten Probanden gestiegen, und zwar am stärksten bei den erheblich Vorbelasteten. Dies spricht dafür, dass eine weitere Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung kriminalpolitisch verantwortbar und aussichtsreich ist.
8. Die Beendigung einer Unterstellung durch Bewährung, also durch Straferlass, Aufhebung oder Ablauf der Unterstellungszeit, ist ein Indikator für den „Erfolg“ der Bewährungshilfe, und zwar für die Erreichung der Leistungsziele der Bewährungshilfe. Im Allgemeinen Strafrecht sind die Bewährungsraten zwischen 1975 und 1990 deutlich gestiegen. Sie liegen seitdem ziemlich stabil auf einem Niveau von um die 70 %. Zugenommen haben allerdings in den letzten Jahren innerhalb der durch Widerruf beendeten Unterstellungen die Widerrufe wegen Weisungs- oder Auflagenverstößen. Im

Jugendstrafrecht zeigt sich, bei konventioneller Berechnung der auf die Gesamtheit der Bewährungs- oder Widerrufsbeteiligungen bezogenen Anteile von Bewährungs- und Widerrufsbeteiligungen, dasselbe Bild. Allerdings wird hierbei nicht berücksichtigt, dass Widerrufe nur einen Teil der Beendigungsgründe im Jugendstrafrecht erfassen. Sowohl die Verhängung der Jugendstrafe in Fällen von §§ 30 I, 61b JGG ist ein „Misserfolg“, zumeist ein Misserfolg dürfte auch die Einbeziehung in ein neues Urteil sein. Werden auch diese Beendigungsgründe berücksichtigt, dann geht der Anteil der Bewährung auf 55 % zurück. Aber, und dies ist das positive Ergebnis, auch diese Bewährungsrate ist in dieser Höhe trotz der Einbeziehung erheblich Vorbelasteter nicht zurückgegangen, sondern stabil geblieben.

9. Von den durch Bewährung i.S. der BewHiStat beendeten Unterstellungen sind die „Rückfallraten“ i.S. einer erneuten registerpflichtigen justiziellen Entscheidung (Verurteilung oder Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG) zu unterscheiden. Die vier Legalbewährungsuntersuchungen für die Bezugsjahre 2004, 2007, 2010 und 2013 zeigen, dass innerhalb eines dreijährigen Rückfallzeitraums nach einer Freiheitsstrafe mit Bewährung bei rd. 45 % der unter Bewährungsaufsicht Stehenden weder ein Widerruf noch eine Folgeentscheidung erfolgt war, mit 66 % deutlich höher lag diese Quote bei den Probanden ohne Bewährungsaufsicht. Dies ist erwartbar, dient doch Bewährungsaufsicht dazu, eine fragliche Legalprognose durch Bewährungshilfe in eine positive Prognose zu wenden. Bei Strafaussetzung zeigt sich ein vergleichbares Bild.

Bei primär ausgesetzten Jugendstrafen ist die Legalbewährungsquote – kein Widerruf, keine Folgeentscheidung – nicht so hoch wie im Allgemeinen Strafrecht. Auch dies ist erwartbar, ist doch im Jugendalter sowohl die Kriminalitätsbelastung als auch die allgemeine Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich höher.

Aber, auch dies zeigen die Legalbewährungsuntersuchungen, die Legalbewährungsraten bei Strafaussetzung mit/ohne Bewährung sind höher als nach vollstreckter Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe haben sich bewährt.

## Literaturverzeichnis

- Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006 (zitiert: 2. PSB).
- Dünkel, Frieder: Neuere Entwicklungen im Bereich der Bewährungshilfe und -aufsicht im internationalen Vergleich, *Bewährungshilfe* 1984, 162-184.
- Dünkel, Frieder; Spiess, Gerhard: Perspektiven der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im zukünftigen deutschen Strafrecht, *Bewährungshilfe* 1992, 117-138.
- Heinz, Wolfgang: Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg: Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (abrufbar unter: <https://www.jura.uni-konstanz.de/ki/sanktionsforschung-kis/gutachten-sekundaeranalyse-empirischer-untersuchungen-zu-jugendkriminalrechtlichen-massnahmen-deren-anwendungspraxis-ausgestaltung-und-erfolg/>) (zitiert: Heinz 2020).
- Heinz, Wolfgang: 58 Jahre Bewährungshilfe im Spiegel der Bewährungshilfestatistik  
Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung <[www.ki.uni-konstanz.de/kis/](http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/)>  
Version 1/2022 (zitiert: Heinz 2022).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Berlin 2010 (zitiert: Jehle et al. 2010).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Berlin 2013 (zitiert: Jehle et al. 2013).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, Berlin 2016 (zitiert: Jehle et al. 2016).
- Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016, Berlin 2020 (Version Februar 2021) (zitiert: Jehle et al. 2020).
- Schöch, Heinz: Bewährungshilfe und humane Strafrechtspflege, *Bewährungshilfe* 2003, 211-225.
- Spiess, Gerhard: Wie bewährt sich die Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern, *MSchrKrim* 1981, 296-309.
- Spiess, Gerhard: Die Entwicklung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe im Lichte von 20 Jahren der Bewährungsstatistik, *Bewährungshilfe* 1984, S. 250 —258
- Walter, Michael: Strafaussetzung zur Bewährung, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, in: Sieverts, Rudolf; Schneider, Hans Joachim (Hrsg.): *Handwörterbuch der Kriminologie*, Band 5, Berlin 1998, 151-200

Anschrift des Verf.:

Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz

Holdersteig 13

78465 Konstanz

eMail: [wolfgang.heinz@uni-konstanz.de](mailto:wolfgang.heinz@uni-konstanz.de)

Web: <https://www.jura.uni-konstanz.de/heinz>